



AMTSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WÜNSCHENDORF/ELSTER

Braunichswalde | Endschütz | Gauern | Hilbersdorf | Kauern | Linda | Paitzdorf |
Rückersdorf | Seelingstädt | Teichwitz | Wünschendorf/Elster

03. Ausgabe

26.03.2016

23. Jahrgang



Die nächste Ausgabe erscheint am 23. April 2016. Redaktionsschluss ist der 11. April 2016, 8:00 Uhr.

Öffnungszeiten VG: Di. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr | Do. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr | Fr. 9:00 – 12:00 Uhr
Telefon Wünschendorf: 036603 609977 | Telefon Seelingstädt: 036608 96310

Amtlicher Teil

Gemeinde Braunichswalde

In öffentlicher Sitzung vom 1. März 2016 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Haushaltssatzung der Gemeinde Braunichswalde samt ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 – Neufassung.
Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 205/2015/0062 vom 8. Dezember 2015 aufgehoben.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2016 in der vorliegenden Fassung.
Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 205/2015/0063 vom 8. Dezember 2015 aufgehoben.
- Der Gemeinderat stellt einstimmig die Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Braunichswalde gemäß § 80 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) fest.
- Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 80 (3) ThürKO die Entlastung.
- Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem ehrenamtlichen Beigeordneten Herrn Holger Kaufmann, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2013 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 80 (3) ThürKO die Entlastung.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) für das Haushaltsjahr 2016.
- Der Gemeinderat beruft einstimmig Frau Jana Urban zur Gemeindevahlleiterin und Frau Angelika Urban zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin zur Bürgermeisterwahl am 5. Juni 2016.

Jagdgenossenschaft Braunichswalde/Vogelgesang

Die Versammlung der Jagdgenossen fasste am 11. März 2016 folgende Beschlüsse:

1. Die Berichte des Jagdvorstehers, des Kassenführers und der Rechnungsprüfer werden bestätigt.
Jagdvorstand, Jagdvorsteher und Kassenführer werden für den Zeitraum bis zum 11. März 2016 entlastet.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt, die Pacht für das Jagdjahr 2015/2016 zur Finanzierung der bisher angefallenen Kosten und der heutigen Versammlung einzusetzen.
Weil wir damit den Reinertrag der Jagdnutzung nicht nach der Fläche verteilen, kann gemäß § 10 Absatz 3 Bundesjagdgesetz jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen.
Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.
3. Der Vorstand der Jagdgenossenschaft wird beauftragt, für das 1. Quartal 2017 die nächste Versammlung der Jagdgenossen (Neuwahl des Jagdvorstandes) vorzubereiten.

In der Versammlung waren 37 Jagdgenossen (52,9 %) mit 300,4 ha (74,9 %) anwesend.

gez. V. Hemmann, Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters am 5. Juni 2016

1. In der Gemeinde Braunichswalde wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Minis-

terium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Braunichswalde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war. ►

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Zimmer 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, bis zum 2. Mai 2016, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, im Raum 3, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Braunichswalde in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Raum 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 2. Mai 2016, bis 18:00 Uhr, behoben sein.

Am 3. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Braunichswalde, 16. März 2016

gez. Jana Urban, Gemeindevahlleiterin

Gemeinde Endschütz

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters am 5. Juni 2016

1. In der Gemeinde Endschütz wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlags-träger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Endschütz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).



3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Zimmer 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, bis zum 2. Mai 2016, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, im Raum 3, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde

mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Endschütz in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Raum 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 2. Mai 2016, bis 18:00 Uhr, behoben sein. Am 3. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Endschütz, 16. März 2016

gez. Heino Vetterlein, Gemeindegewahlleiter

Gemeinde Gauern

In öffentlicher Sitzung vom 25. Februar 2016 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Haushaltssatzung der Gemeinde Gauern samt ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2016.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2016 in der vorliegenden Fassung.
- Der Gemeinderat beruft einstimmig Herrn Stefan Mattis zum Gemeindegewahlleiter und Herrn Jens Hohberg zum stellvertretenden Gemeindegewahlleiter zur Bürgermeisterwahl am 5. Juni 2016.

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters am 5. Juni 2016

1. In der Gemeinde Gauern wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs

Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter.

Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. ►

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Gauern vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Zimmer 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, bis zum 2. Mai 2016, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unver-

züglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, im Raum 3, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Gauern in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Raum 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 2. Mai 2016, bis 18:00 Uhr, behoben sein. Am 3. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen

Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gauern, 16. März 2016

gez. *Stefan Mattis, Gemeindevahlleiter*

Haushaltssatzung der Gemeinde Gauern für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 19 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetz und anderer Gesetze (GVBl. S. 82), und den Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2016 erlässt die Gemeinde Gauern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **157.960,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **35.900,00 €**

ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 312 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 421 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **26.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Gauern, 29. Februar 2016

gez. *Manfred Burkhardt, Bürgermeister* (Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 214/2016/0006 vom 25. Februar 2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gauern die Haushaltssatzung 2016 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen beschlossen. Die Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Gauern enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 oder 65 Abs. 2 ThürKO. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 9. März 2016 kann die Satzung vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auslegungshinweis

Nach § 57 (3) Thüringer Kommunalordnung liegt der Haushaltsplan 2016 vom 29. März bis 11. April 2016 während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wün-

schendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich aus.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

An den gleichen Orten, zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 (3) Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Gemeinde Hilbersdorf

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters am 5. Juni 2016

1. In der Gemeinde Hilbersdorf wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgef-



Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlags-träger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Hilbersdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Zimmer 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, bis zum 2. Mai 2016, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, im Raum 3, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Hilbersdorf in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Raum 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 2. Mai 2016, bis 18:00 Uhr, behoben sein. Am 3. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Hilbersdorf, 18. März 2016

gez. Rainer Vogel, Gemeindevahlleiter

Ausschreibungsbekanntmachung

Nichtförmlich Interessenbekundungsverfahren

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO, nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechtes im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG.

Aktenzeichen: IBV 3 – Gemeinde 07580 Hilbersdorf

1. Auftraggeber:

Projektführer: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Anschrift: Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt

zu Händen: Herr Bürgermeister Rainer Vogel

Telefon 036608 963-16

über VG Wünschendorf – Frau Evelin Matthes

Fax 036608 963-25

E-Mail: matthes@wuenschendorf.de

Webseite: www.vg-wuenschendorf.de

2. Art des Verfahrens:

nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

3. Frist zur Einreichung der Interessenbekundung:

6. Mai 2016, 12:00 Uhr

4. Angebotsbedingungen

Aufgrund der Komplexität des Verfahrensablaufes, bei dem der Antrag bis zur Mittelbewilligung durch mehrere Instanzen bearbeitet wird, muss die Angebotsbindefrist mindestens neun Monate betragen.

Berücksichtigt werden können nur Angebote, welche auf Grundlage des in der Leistungsbeschreibung angegebenen Versorgungsgebietes eine verbindliche Ausbauzusage treffen und darüber hinaus an keinerlei zusätzliche Bedingungen geknüpft sind. ▶

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der anbietenden Telekommunikationsunternehmen (TKU), welche Regelungen enthalten, die im Widerspruch stehen zu den Breitband-Leitlinien der EU (C25/1 vom 26. Januar 2013), der NGA-Rahmenregelung des Bundes vom 15. Juni 2015 oder der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 (Förderrichtlinie des Bundes) oder der Thüringer „Breitbandausbaurichtlinie“ vom 23. Oktober 2015 sowie den in vorgenannten Vorschriften mitgeltenden Regelwerken bzw. dem Förderleitfaden der Thüringer Aufbaubank, entfalten in den betreffenden Teilen im Rahmen dieses Verfahrens keine Wirkung. Mit Abgabe seines Angebots stimmt der Anbieter den vorgenannten Einschränkungen zu.

5. Leistungsbeschreibung:

Die Gemeinde Hilbersdorf hat für das Gebiet der Ortsteile Hilbersdorf und Rußdorf eine Bandbreiten-Verfügbarkeitsprüfung durchgeführt, in deren Ergebnis für beide Ortsteile eine Breitband-Unterversorgung festzustellen ist. Zudem wurde in einem Bedarfserhebungsverfahren für die Bereitstellung einer gebietsdeckenden Breitbandversorgung zunächst ein Bedarf

- in Hilbersdorf bei 25 Haushalten und 5 kommerziellen Nutzern und
- in Rußdorf bei 11 Haushalten und 3 kommerziellen Nutzern angezeigt.

Das Verfahren befindet sich in Fortschreibung, da viele Nachfrager sich in diesem dritten Anlauf für den Breitbandausbau noch abwartend verhalten.

Das Versorgungsgebiet ist gekennzeichnet von einer dominanten Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern sowie mit Gewerbeobjekten in Hilbersdorf.

Ziel des Interessenbekundungsverfahrens ist es, ob unter den Marktteilnehmern bzw. den Telekommunikationsunternehmen das Interesse besteht, Breitbandteilnehmeranschlüsse zum Internet mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s (Download) für mindestens 85 % aller im Erschließungsgebiet liegenden Bedarfseinheiten (Haushalte + Gewerbe) im TriplePlay sowie mindestens 30 Mbit/s (anteilig) symmetrisch (Download und Upload) für Unternehmen (gemäß EU-Definition für KMU) anzubieten. Dieses Angebot muss ausdrücklich die Versorgung mit Rundfunk- und Fernsehen, vorrangig als IP-TV, enthalten.

Das Angebot dieser Anschlüsse mit der geforderten Mindestübertragungsgeschwindigkeit muss den Anforderungen an ein NGA-Netz entsprechen, im Zugangnetz somit vollständig oder teilweise aus optischen Bauelementen bestehen und flächendeckend (95 % der Gebäudeadressen) zur Verfügung stehen.

Soweit ein Anbieter die FTTC-Technologie einsetzen will, hat er ohne Vectoring adressgenau und BE-genau darzustellen, wie viele Gebäudeadressen und Beschaltungseinheiten mit mindestens 50 Mbit/s und wie viele mit mindestens 30 Mbit/s versorgt werden können. Mit mindestens 30 Mbit/s ohne Vectoring müssen mindestens 95 % der Gebäudeadressen versorgt werden. Zudem ist unter Einsatz von Vectoring adressgenau darzustellen, wie viele Gebäudeadressen und Beschaltungseinheiten mit mindestens 50 Mbit/s und wie viele mit mindestens 100 Mbit/s versorgbar sind.

Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind willkommen und können ggf. auch nur für einen Teil der Anschlussnehmer angeboten werden. Die Nachhaltigkeit in der Perspektive ≥ 50 Mbit/s muss gegeben sein, die für mindestens 75 % der Gebäudeadressen möglich sein muss.

Etwaige technische Zusammenhänge der Abhängigkeit der Versorgung des Projektgebiets vom Ausbau anderer Projektteile sind bei einem vorgesehenen Festnetzausbau nachvollziehbar darzulegen (z. B. mehrere Projektteile liegen an einer fortlaufenden Trasse). Eine sich technisch nicht bedingende Abhängigkeit kann keine Grundlage für eine zwingende Verbindung von Projektteilen sein, wobei eine Einzelbeauftragung von Projektteilen nicht zwangsläufig vorgesehen ist.

Zur Gewährleistung des „Offenen Netzzugangs“ hat der Anbieter darzustellen, wie er diesen garantiert. Für den vorgesehenen Netzausbau ist ein Meilensteinplan vorzulegen, der den Betrieb des NGA-Netzes innerhalb 12 Monaten nach Abschluss eines Kooperationsvertrages garantiert.

Ggf. bei der ausschreibenden Kommune vorliegende Daten zu möglichen Bedarfsprognosen werden vom o. a. Ansprechpartner auf Nachfrage mitgeteilt. Eine Aufstellung mit näheren Informationen über möglicherweise zur Verfügung stehende Infrastruktureinrichtungen wie Leerrohre, mit zu nutzende Masten oder ggf. geplante Bauvorhaben etc. auf dem Gebiet der Kommune oder sonstige relevante Informationen können bei Verfügbarkeit vom o. a. Ansprechpartner auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Anbieter haben sich zur aktuellen Breitbandversorgung des Erschließungsgebietes über das Funk- und Festnetz im Breitbandatlas des Bundes unter www.zukunft-breitband.de zu informieren. Zudem werden sie aufgefordert, bestehende Infrastrukturen soweit wie möglich zu nutzen. Die entsprechende Auskunft aus dem Infrastrukturatlas des Bundes zu Anlagen Dritter ist durch den Anbieter bei der Bundesnetzagentur einzuholen.

Ergibt sich für den Bewerber im Zeitraum der Zweckbindungsfrist eine Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Ausgaben des Netzaufbaus und -betriebs als Wirtschaftlichkeitslücke, so verpflichtet sich der Auftraggeber bei Vergabe an den Anbieter zur Schließung dieser Wirtschaftlichkeitslücke, hilfsweise unter Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung nach Maßgabe der Bedingungen der „Thüringer Breitbandausbaurichtlinie“ vom 23. Oktober 2015. Sofern die Wirtschaftlichkeitslücke auf Grund einer Diskrepanz zwischen den erwarteten Kundenanzahlen zur hier angegebenen Interessentenzahl nicht geschlossen wird, trägt der Bewerber das Ausbaurisiko. Der Ausbau ist in jedem Fall vorzunehmen.

Der Anbieter ist zur Einhaltung der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren ab Inbetriebnahme verpflichtet und hat dies ausdrücklich zu erklären.

Für das Schließen der Wirtschaftlichkeitslücke und zum Ermöglichen einer etwaigen Antragstellung der Kommune im vorgenannten Förderprogramm ist der finanzielle Zuschussbedarf durch den Telekommunikationsanbieter an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar nachzuweisen (Vorgaben für den Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke stehen unter www.thueringen-online.de | Menüpunkt „Beratung und Förderung“ bereit.

Mit ihrem Angebot haben die Bieter, neben den vorgenannten Anforderungen zur Nachweisführung des Erschließungsgrades, alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen dieses nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören zur Beschreibung der Ausbauplanung u. a. Übersichts-(Lage-)pläne und Netzpläne des Vorhabens mit detaillierter und bandbreitenkategorisierter Flächen- und Gebäudedarstellung des Versorgungsbereichs sowie eine detaillierte Beschreibung der technischen Lösung und deren Inbetriebnahme, ferner Ausführungen zur zeitlichen Verfügbarkeit, zum Sicherheits- und Servicekonzept, Qualitäts- und Umweltmanagement sowie zu den Endkundenprodukten.

Für die Angebotskalkulation ist zu beachten, dass der mit der Ausführung beauftragte Bieter zu seiner Leistung mit der Schlussrechnung eine Fotodokumentation (mit Datumseindruck) aller im Rahmen der Projektdurchführung ausgeführten Tief- und Hochbaumaßnahmen sowie eine endgültige Projektbeschreibung zum Nachweis der neu erstellten Infrastrukturen vorzulegen hat. Die Projektbeschreibung und GIS-Daten dienen der Veröffentlichung auf den Internetportalen des Bundes und des Breitbandkompetenzzentrums von Thüringen (BKT). Soweit der Bieter hierzu im Einzelfall eine Verletzung seiner Sicherheits- und Wettbewerbsinteressen sieht, hat er dies zu den jeweiligen Daten im Angebot ausdrücklich einschränkend zu erklären.

Die Nichterfüllung einer der grundsätzlichen Anforderungen der unter Ziffer 4. vorgenannten Förderregularien kann zum Ausschluss des Bieters führen.

Der Netzbetreiber ist zur Rückzahlung des zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke gezahlten Betrages für den Fall verpflichtet, wenn die zugesicherten Netzparameter und zudem bei Förderung die Voraussetzungen der einschlägigen Vorschriften der Fördermittelgeber sowie des Förderleitfadens der Thüringer Aufbaubank nicht eingehalten wurden aufgrund von Umständen, die der Anbieter zu vertreten hat. Eine von der Europäischen Kommission angeordneten Rückforderung muss in jedem Fall vollzogen werden. Der Netzbetreiber hat zur Sicherung dieses Anspruchs dem Zuwendungsempfänger eine Bürgschaft nach Vorschrift der Projektführerin zu stellen, die spätestens mit Vertragsschluss vorzulegen ist.

Ein Aufwandsersatz für die Angebotserarbeitung kann in diesem Verfahren nicht gewährt werden. Der Rechtsweg zu den Vergabekammern ist in diesem nichtförmlichen Verfahren nicht eröffnet.

gez. Vogel, Bürgermeister

Gemeinde Kauern

In öffentlicher Sitzung vom 7. März 2016 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) für das Haushaltsjahr 2016.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zwecks Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Flurstück 95/116, Flur 1, Gemarkung Kauern das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Kauern (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83 und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Kauern folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Kauern Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I*	II*	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	70 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %



Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I*)	II*	
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	70 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I*	II*	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I*	II*	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

* Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke).

Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbe- reich,
- d) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,0 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

(8) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0**
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b),

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,3** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,
 für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für die Nutzung als Aufenthaltsraum in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben.

Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,0 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um die Hälfte gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Absatz 11) gilt nicht für die in Absatz 10 Buchstaben a bis c bezeichnete Grundstücke.

§ 6 Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen. ►

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Parkflächen
5. die Beleuchtung
6. die Oberflächenentwässerung
7. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10 Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Absatz 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

(2) Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Härtefallregelung

Einmalige Beiträge können auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit unverzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld insgesamt mehr als 2.400,00 Euro beträgt und diese in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten in Höhe von mindestens 1.200,00 Euro beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222 Satz 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach In-Kraft-Treten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kauern über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 4. April 2000 außer Kraft.

Kauern, 8. März 2016

gez. Amm, Bürgermeisterin (Siegelabdruck)

Gemeinde Linda

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters am 5. Juni 2016

1. In der Gemeinde Linda wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist.

Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des

Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlags-träger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Linda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags

ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Zimmer 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, bis zum 2. Mai 2016, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, im Raum 3, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Linda in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Raum 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016,

bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 2. Mai 2016, bis 18:00 Uhr, behoben sein. Am 3. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Linda, 16. März 2016

gez. *Ingolf Lampke, Gemeindevahlleiter*

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Linda/Pohlen

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft **am Dienstag, dem 19. April 2016, um 19:00 Uhr**, im Gasthof „Zur fröhlichen Wiederkunft“ Linda ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Linda/Pohlen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche Einladung.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse über die Jagdverpachtung

1. Begrüßung
2. Information des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
7. Sonstiges

Anmerkung

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden, Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Da eine Erbengemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechende Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft abzugeben. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenden Organe.

Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen, zur Anlegung des Jagdkatasters alle erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

gez. *G. Schmidt, Jagdvorsteher*

Gemeinde Paitzdorf

In öffentlicher Sitzung vom 22. Februar 2016 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Haushaltsatzung der Gemeinde Paitzdorf für das Haushaltsjahr 2016.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2016.
- Der Gemeinderat beruft einstimmig Frau Andrea Lange zur Gemeindevahlleiterin und Frau Nicole Rohn zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin zur Bürgermeisterwahl am 5. Juni 2016.

Haushaltssatzung der Gemeinde Paitzdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 19 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetz und anderer Gesetze (GVBl. S. 82), und den Beschluss des Gemeinderates vom 22. Februar 2016 erlässt die Gemeinde Paitzdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **454.763,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **165.316,00 €**
ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft Paitzdorf, 23. Februar 2016

gez. Jörg Trillitzsch, Bürgermeister (Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 238/2015/0044 vom 22. Februar 2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Paitzdorf die Haushaltssatzung 2016 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen beschlossen. Die Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Paitzdorf enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 59

Abs. 4, 63 Abs. 2 oder 65 Abs. 2 ThürKO. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 9. März 2016 kann die Satzung vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auslegungshinweis

Nach § 57 (3) Thüringer Kommunalordnung liegt der Haushaltsplan 2016 vom 29. März bis 11. April 2016 während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich aus.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

An den gleichen Orten, zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 (3) Satz 3 Thüringer Kommunalordnungen die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters am 5. Juni 2016

1. In der Gemeinde Paitzdorf wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG). ▶

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlags-träger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Paitzdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlags-träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat,

zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Zimmer 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, bis zum 2. Mai 2016, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, im Raum 3, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Paitzdorf in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Raum 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 2. Mai 2016, bis 18:00 Uhr, behoben sein. Am 3. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Paitzdorf, 16. März 2016

gez. *Nicole Rohn, stellv. Gemeindevahlleiterin*

Gemeinde Rückersdorf

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Haselbach

Hiermit möchten wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Haselbach zur nichtöffentlichen Versammlung **am Freitag, dem 15. April 2016, um 19:00 Uhr**, in das Kulturhaus Haselbach einladen.

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Diskussion zu den Berichten und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Bericht des Jagdpächters
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
8. Auszahlung der Jagdpacht

Auf folgende Regelung der Satzung wird hingewiesen

- § 8 Abs. 3 – Möglichkeit der Vertretung
- § 3 Abs. 2 – Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei Eigentumswechsel zur Weiterführung des Jagdkatasters beim Vorstand oder Kassenführer

gez. *Grießhammer, Jagdvorsteher*

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Reust

Alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, möchte ich zu der nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Reust **am Freitag, dem 8. April 2016, um 19:00 Uhr**, in das Vereinshaus der Freiwilligen Feuerwehr, an der Gartenanlage Alte Schulstraße in Reust recht herzlich einladen.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse

- Bericht des Jagdvorstehers
- Bericht des Kassenführers
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Beschluss über die Verwendung des Reinertrages

Anmerkung

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden, Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da eine Erbgemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbgemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft abzugeben. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

gez. Steffi Hiller, Jagdvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters am 5. Juni 2016

1. In der Gemeinde Rückersdorf wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Zimmer 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, bis zum 2. Mai 2016, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, im Raum 3, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. ▶

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWVO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Rückersdorf in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Raum 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 2. Mai 2016, bis 18:00 Uhr, behoben sein. Am 3. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Rückersdorf, 16. März 2016

gez. Jörg Schulze, Gemeindevahlleiter

Gemeinde Seelingstädt

In öffentlicher Sitzung vom 15. Februar 2016 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Haushaltssatzung der Gemeinde Seelingstädt für das Haushaltsjahr 2016.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Finanzplan und das Investitionsprogramm des Haushaltsplanes 2016.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Umschuldung des Darlehens auf der Grundlage des verbindlichen Angebotes vom 15. Februar 2016 bei der Thüringer Aufbaubank, Erfurt mit einer Zinsbindung von fünf Jahren.

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2015 und deren Deckung wie folgt:

HH-Stelle:	46400.501000.	Bez.:	Kita.Werterhaltg.
H:	7.000,00 €	Ü/A:	3.295,20 €
Deckung:	Deckg.BK v. Fremdgem. (6400.172000.)		
HH-Stelle:	67000.632000.	Bez.:	Straßenbeleuchtg.
H:	14.000,00 €	Ü/A:	4.604,92 €
Deckung:	Zusch.v. Land WD (67500.161000.)		
HH-Stelle:	77100.550000.	Bez.:	Bauhof Unterh. Kfz
H:	15.000,00 €	Ü/A:	3.487,56 €
Deckung:	Einn. Dividende (81000.210100.)		
HH-Stelle:	61500.982000.	Bez.:	San. Kirche Chursd.
H:	0,00 €	Ü/A:	5.900,00 €
Deckung:	Zusch.v. Land (61500.361000.) und Grundst.-Verkauf (88000.340000.)		

H = Haushaltsansatz Ü/A = üpl./apl. Ausgaben

- Der Gemeinderat beruft einstimmig Herrn Rolf Erler zum Gemeindevahlleiter und Frau Viola Reisinger zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin zur Bürgermeisterwahl am 5. Juni 2016.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Angebot der Telekom Deutschland GmbH36608002_AOO_38 vom 22. Januar 2016 anzunehmen. Die Wirtschaftlichkeitslücke beträgt 6.320 Euro und wird aus Mitteln der Gemeinde finanziert. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, mit der Telekom Deutschland GmbH einen Vertrag zur Durchführung der Leistung abzuschließen.
- Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, dem Antrag auf Vergabe eines Objektnamens für das Gewerbegebiet zu zustimmen. Es erhält die Bezeichnung Gewerbegebiet „Am Culmitzsch-Grund“. Alle entstehenden Kosten trägt die Fa. Pfeifer und Schürer Objektverwaltung GbR.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheides zum Neubau eines Eigenheimes auf dem Flurstück 126/1 der Flur 8 in der Gemarkung Seelingstädt sein Einvernehmen zu erteilen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zwecks Umwidmung einer Gewerbeeinheit in eine Wohneinheit, Umbau der Gewerbeeinheit in barrierefreie Wohneinheit und Errichtung von drei Kfz-Stellplätzen auf dem Flurstück 242/1, Flur 8 der Gemarkung Seelingstädt zu zustimmen.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Seelingstädt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 19 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetz und anderer Gesetze (GVBl. S. 82), und den Beschluss des Gemeinderates vom 23. Februar 2016 erlässt die Gemeinde Seelingstädt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.582.780,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	945.838,00 €
ab	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v. H. |
| d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 430.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Seelingstädt, 18. Februar 2016

Regina Hilbert, Bürgermeister (Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 254/2016/0001 vom 15. Februar 2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelingstädt die Haushaltssatzung 2016 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen beschlossen. Die Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Seelingstädt enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 oder 65 Abs. 2 ThürKO. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 2. März 2016 kann die Satzung vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auslegungshinweis

Nach § 57 (3) Thüringer Kommunalordnung liegt der Haushaltsplan 2016 vom 29. März bis 11. April 2016 während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich aus. Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuensendorf-elster.de eingesehen werden.

An den gleichen Orten, zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 (3) Satz 3 Thüringer Kommunalordnungen die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens Seelingstädt „Weg Abzweig B 175“

Nach § 103a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Seelingstädt im Landkreis Greiz-Kreis angeordnet. Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 24,9 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke:

Gemarkung Seelingstädt

Flur 4	Flurstücke 145, 146, 151, 155, 156, 157/1, 158
Flur 10	Flurstücke 142/9, 154/7, 154/8, 154/17, 154/21, 154/22, 154/25

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am frei-

willigen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera Burgstraße 5 in 07545 Gera

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe: Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera mit dem Ziel beantragt, den bestehenden landwirtschaftlichen Weg nach dessen Ausbau und Vermessung in das Eigentum und die Unterhaltung der Gemeinde Seelingstädt zu bringen.

Der vorgesehene freiwillige Landtausch entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 103a, Abs. 1 FlurbG (Verbesserung der Agrarstruktur). Durch die Tauschpartner wurde glaubhaft dargetan, dass sich der Tausch verwirklichen lässt. Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig. Das Verfahren zum freiwilligen Landtausch kann somit eingeleitet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Burgstraße 5 in 07545 Gera

einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

gez. Jens Lütke, Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters am 5. Juni 2016

1. In der Gemeinde Seelingstädt wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. ▶

Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlags-träger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

len. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Seelingstädt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Zimmer 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, bis zum 2. Mai 2016, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, im Raum 3, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen;

die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Seelingstädt in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Raum 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 2. Mai 2016, bis 18:00 Uhr, behoben sein. Am 3. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Seelingstädt, 16. März 2016

gez. Rolf Erlen, Gemeindegewahlleiter

Gemeinde Teichwitz

In öffentlicher Sitzung vom 1. März 2016 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) für das Haushaltsjahr 2016.
- Der Gemeinderat beruft einstimmig Frau Tina Pilz zur Gemeindegewahlleiterin und Herrn Dirk Schäfer zum stellvertretenden Gemeindegewahlleiter zur Bürgermeisterwahl am 5. Juni 2016.

Einladung der Jagdgenossenschaft Teichwitz



Die Jagdgenossenschaft Teichwitz lädt ihre Jagdgenossen zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung zum Jagdjahr 2015/2016 **am Mittwoch, dem 6. April 2016, um 19:00 Uhr**, in den Gemeinderaum Teichwitz Nr. 15 ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Beschlusskontrolle
2. Rechenschaftslegung des Jagdvorstehers zum abgelaufenen Jagdjahr 2015/2016
3. Finanzbericht zum Geschäftsjahr 2015/2016
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Entlastung des Vorstandes
- 5.2. Beschluss zum Haushaltsplan 2016/2017
- 5.3. Verwendung des Reinertrages und der Zeitpunkt seiner Ausschüttung
6. Verschiedenes

Auf folgende Regelungen der Satzung wird hingewiesen

- § 8 Abs. 3 – Möglichkeit der Vertretung
- § 3 Abs. 2 – Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei Eigentümergebietung zur Weiterführung des Jagdkatasters beim Kassen- oder Schriftführer

gez. *Karl Winkler*

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Teichwitz

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters am 5. Juni 2016

1. In der Gemeinde Teichwitz wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusam-

mengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit

dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemein-

derat der Gemeinde Teichwitz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Zimmer 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, bis zum 2. Mai 2016, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, im Raum 3, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, ▶

die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22. April 2016, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Teichwitz in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Raum 3, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 2. Mai 2016, bis 18:00 Uhr, behoben sein. Am 3. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Teichwitz, 16. März 2016

gez. Tina Pilz, Gemeindevorstand

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Einrichtung Abzweig (Bypass) zwischen Gera und Weida/Wünschendorf Strecke 6383 Leipzig – Leutzsch – Probstzella km 75,720 – 81,800; Stecke 9269 Gera-Debschwitz – Weichlitz km 0,000 – 6,370 in der Gemeinde Wünschendorf/Elster

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundeamtes, Außenstelle Erfurt, vom 29. Januar 2016, Az.: 531ppw/009-2317#036, liegt in der Zeit vom **29. März bis 12. April 2016** in der Geschäftsstelle der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, während der Dienststunden

Montag	06:45 – 12:15 12:45 – 15:00 Uhr
Dienstag	06:45 – 12:15 12:45 – 18:00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag	06:45 – 12:15 12:45 – 16:00 Uhr
Freitag	06:45 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

gez. Geelhaar, Bürgermeister

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Wünschendorf / Elster

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wünschendorf/Elster lädt zur nichtöffentlichen Genossenschaftsversammlung alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Wünschendorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf **am Donnerstag, dem 21. April 2016, um 17:00 Uhr**, im Gasthaus „Zum Klosterhof“ recht herzlich ein.

Tagesordnungspunkte

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Entlastung des Kassenführers und des Jagdvorstandes
4. Vorschlag und Beschluss des Haushaltplans 2016 – 2017
5. Bericht der Jäger
6. Verschiedenes und Anfragen

Anmerkung

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten oder eine andere volljährige Person derselben Jagdgenossenschaft vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist eine schriftliche Form erforderlich. Da eine Erbgemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbgemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen, zur Anlegung bzw. zur Aktualisierung des Jagdkatasters und Wahrung ihrer Rechte alle Grundbuchauszüge vorzulegen.

gez. Dirk Werner, Jagdvorsteher

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Mosen

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Mosen **am Donnerstag, dem 14. April 2016, um 18:00 Uhr**, im Gasthaus Dix in Endschütz ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Jagdbezirk Mosen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche Einladung.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse über die Jagdverpachtung

1. Begrüßung
2. Information des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
7. Sonstiges

Anmerkung

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden, Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da eine Erbengemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechende Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft abzugeben. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenden Organe. Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen, zur Anlegung des Jagdkatasters alle erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

gez. H. Weidner, Jagdvorsteher

Einladung zur Versammlung der

Jagdgenossenschaft Pösneck, Untitz, Meilitz

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Pösneck, Untitz, Meilitz **am 13. April 2016, um 18:00 Uhr**, in Pösneck in der „Pension Müller“ ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Pösneck, Untitz, Meilitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche Einladung.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
4. Bericht der Jagdpächter
5. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung (Jagd-pacht)
6. Pachtzahlung für die Jagdjahre 2013/2014/2015/2016
7. Beschlussfassung über den Kauf des Versammlungsmanagers für das elektronische Jagdkataster
8. Sonstiges

Anmerkung

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden, Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Auszahlung der Jagdpacht nach der Satzung der Jagdgenossenschaft.

gez. Müller, Jagdvorsteher

Mitteilungen anderer Behörden

Mitteilung

Beschlüsse der Verbandsausschusssitzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 29. Februar 2016

002/16 Der Verbandsausschuss beschließt die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2016 für die Investitionsmaßnahme „Schmutzwassersammler Waldstraße Pölzig“ in Höhe von 170,0 T€ brutto zu Lasten der Investitionsmaßnahme „Abwasserortsnetz und Kläranlage Birkhausen“.

003/16 Der Verbandsausschuss beschließt:

1. Der Baggerbetrieb Burkhardt GmbH, Dorfstraße 24 a, 04626 Thonhausen, erhält zur Durchführung der Investitionsmaßnahme Mischwassersammler Führbringer-/Zimmermann-Straße Gera den Vergabebzuschlag.
2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Mischwassersammler Führbringer-/Zimmermann-Straße Gera in Höhe von 317.455,02 Euro brutto.
3. Der Baggerbetrieb Burkhardt GmbH, Dorfstraße 24 a, 04626 Thonhausen, erhält zur Durchführung der Investitionsmaßnahme Trinkwasserleitungen Führbringer-/Zimmermann-Straße Gera den Vergabebzuschlag.

4. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Trinkwasserleitungen Führbringer-/Zimmermann-Straße Gera in Höhe von 359.248,98 Euro brutto.

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

Mitteilung

Beschlüsse der Verbandsausschusssitzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 14. März 2016

008/16 Der Verbandsausschuss beschließt:

1. Die Firma Umwelttechnik und Wasserbau GmbH, Niederlassung Jena, Am Stein 50, 07768 Kahla, erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Ertüchtigung Hochbehälter Forstwolfersdorf, Los 1: Baulicher Teil den Vergabebzuschlag.
2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Ertüchtigung Hochbehälter Forstwolfersdorf, Los 1: Baulicher Teil in Höhe von 451.361,52 Euro brutto.

009/16 Der Verbandsausschuss beschließt:

1. Die Firma Vogtländische Straßen-, Tief- und Rohrleitungsbau GmbH, August-Bebel-Straße 4, 08228 Rodewisch erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Umsetzung Generalentwässerungsplan Ronneburg, Teilprojekt 2.1, Regenbecken Mozartstraße Ronneburg den Vergabebzuschlag.
2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Umsetzung Generalentwässerungsplan Ronneburg, Teilprojekt 2.1, Regenbecken Mozartstraße Ronneburg in Höhe von 906.696,74 Euro brutto.

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

Ende amtlicher Teil

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Bezugsbedingungen:

1. Kostenlose Verteilung an alle Haushalte im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.
2. Jahresabonnement für alle nicht im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Wohnenden gegen Erstattung der Versandkosten. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November des laufenden Jahres vorliegen.
3. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare nach Erscheinen des jeweiligen Mitteilungsblattes kostenlos in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, abgeholt oder gegen Erstattung des Portos bezogen werden.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Poststraße 8 | 07570 Wünschendorf/Elster

Erscheinung und Auflage: monatlich, bei Bedarf öfter, 4000 Stück

Verantwortlich: Vorsitzende, Frau Dix

Beiträge bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Amtsblatt VG Wünschendorf/Elster
Ronneburger Straße 68 a | 07580 Seelingstädt
Tel.: 036608 96317 | Fax: 03660 8 96325
Mail: trautoff@wuenschendorf.de

Anzeigenannahme: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10 | 04626 Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
Mail: wuenschendorf@nico-partner.de

Nichtamtlicher Teil

Herzlichen Glückwunsch

Edda Zapf	Vogelgesang
Gerda Schumann	Linda
Herbert Scheffel	Meilitz
Ingeborg Scheffel	Meilitz
Liesbeth Höselbarth	Letzendorf
Joachim Wolf	Paitzdorf
Karl-Heinz Reinhold	Hilbersdorf
Gerold Weisser	Haselbach
Johanna Kunz	Wünschendorf/Elster
Hella Löffler	Chursdorf
Birgit Hoy	Wünschendorf/Elster
Christel Herrfurth	Wünschendorf/Elster
Joachim Zergiebel	Seelingstädt
Susanna Reimann	Hilbersdorf



Allen Altersjubilaren, auch denen, die namentlich nicht genannt wurden, gratulieren wir recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Informationen der Schiedsstelle

26. April 2016 | 17:00 – 18:00 Uhr

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle findet am Dienstag, dem 26. April 2016, in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr, in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, statt. Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft, Tel. 036608/96310.

Trautloff, Hauptamt

Fundbüro

Am 26. Januar 2016 wurde im Gelände des Berufsförderungswerkes in Seelingstädt ein **iPhone** gefunden. Es wird in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, aufbewahrt.

Gnebner, Ordnungsamt

Information der Ordnungsbehörde Verbrennungsverbot von Baum- und Strauchschnitt

Auf Grund vieler Anfragen möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass ein **Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt und sonstigen pflanzlichen Abfällen zum Zweck der Beseitigung seit dem 1. Januar 2016 verboten ist.** Nach §§ 6, 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz sind Bioabfälle bundesweit nur noch in dafür zugelassenen Anlagen getrennt zu sammeln und zu verwerten. Eine Ausnahme erteilt nur die untere Abfallbehörde des LRA Greiz.

Der AWW bietet die Möglichkeit zur ganzjährigen Anlieferung von Grünschnitt auf den Recyclinghöfen an. In den Monaten März und November erfolgt die kostenlose Annahme von 1 m³ Grünschnitt. Mit der „Grünschnittkarte“ für 12,00 Euro pro Jahr kann Grünschnitt in Mengen bis ein Kubikmeter pro Anlieferung abgegeben werden, so oft man möchte. Möglich ist auch die Bestellung eines Containers zur Abholung. Kleinere Mengen sollten nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück geschreddert oder kompostiert werden.

Brauchtums-/Traditionsfeuer sind Feuer, die im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung von Vereinen ortsspezifisch, in seit Jahren bestehender Tradition abgebrannt werden können. Sie sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. Die Ausnahmegenehmigung dazu erteilt die Ordnungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft. Den Antrag dazu finden Sie auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster unter Verwaltung | Onlineformulare | Ordnungsangelegenheiten oder in der Ordnungsbehörde selbst. Handelt es sich um ein sogenanntes Brauchtumsfeuer, ergeht hierzu eine schriftliche Genehmigung. Der Antrag zum Abbrennen eines Brauchtums-/Traditionsfeuer muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin in der Ordnungsbehörde vorliegen. Eine Kopie der ausgestellten Genehmigung wird an die PI Greiz und die Rettungsleitstelle in Gera weitergeleitet. Kontrollen der Veranstaltung durch die Ordnungsbehörde und die PI sind möglich. Die Genehmigung ist daher bei der Veranstaltung mitzuführen.

Kerstin Gnebner, Hauptamt

Schadstoffmobil

Standzeiten in den Recyclinghöfen

Seelingstädt	14.04.2016
- jeden 2. Donnerstag im Monat	16:00 – 18:00 Uhr
ehemals Wismut (SUC GmbH)	
Ronneburg	20.04.2016
- jeden 3. Mittwoch im Monat	16:00 – 18:00 Uhr
Paitzdorfer Straße	
Weida	19.04.2016
- jeden 3. Dienstag im Monat	16:00 – 18:00 Uhr
Geraer Landstraße 12	

Die Anmeldung von Sperrmüll erfolgt über die Telefonnummer 0365 8332150 oder 0180 2298168.

Veranstaltungskalender April 2016

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
26.03.2016	17:00 Uhr	Osterfeuer am Reuster Berg
26.03.2016	18:00 Uhr	Osterfeuer in Letzendorf
02./03.04.2016	10:00 Uhr	Frühlingsmarkt im Rittergut Endschütz
02.04.2016	18:00 Uhr	Osterfeuer in Friedmannsdorf
06.04.2016	16:00 Uhr	Tanzen für Fitness und gute Laune in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster
09.04.2016	14:00 – 17:00 Uhr	Veredelungsseminar Obstbäume mit Horst Prager (35,- Euro), Kulturhof Zickra
13.04.2016	19:00 Uhr	Verkehrsteilnehmerschulung im „Gasthaus zum Klosterhof“ Cronschwitz
16.04.2016	12:00 – 17:00 Uhr	Kräuterworkshop – Wanderung und Verarbeitung mit Heike Pabst (35,- Euro), Kulturhof Zickra
20.04.2016	16:00 Uhr	Tanzen für Fitness und gute Laune in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster
22.04.2016	20:00 Uhr	Konzert des Projektes „Apfeltraum“ zur Erinnerung an Peter „Cäsar“ Gläser im Kulturhof Zickra
23./24.04.2016	10:00 Uhr	Korb- und Pflanzenmarkt, Landwirtschaftsmuseum Blankenhain
29.04.2016	19:15 Uhr	Verkehrsteilnehmerschulung in Gauern
29.04.2016	17:00 Uhr	Maibaumsetzen in Reust am Vereinshaus Gartenanlage
30.04.2016	17:00 Uhr	Maibaumsetzen in Gauern
01.05.2016	19:00 Uhr	Lust? – auf Lust? Humorvolles Abendprogramm mit Regine Horlbeck, Erotisches Geflüster für Erwachsene in Texten und Liedern, Kulturhof Zickra

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Rettungsdienst: Notruf 112

Rettungsdienst, Leitstelle Gera: Tel.: 0365 48820
Notruf 112 und 116117

Notfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Straße 14

Mo., Di., Do. 18:00 – 21:00 Uhr

Mi., Fr. 13:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 08:00 – 21:00 Uhr

Kindernotfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Straße 14

Mo. – Fr. 19:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 09:00 – 14:00 Uhr | 19:00 – 21:00 Uhr

Dringende Hausbesuche: Tel.: 0365 24929
Notruf 116117

Mo., Di., Do. 18:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Mi., Fr. 13:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Sa., So., Feiert.

Brückentage 07:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Augenärztlicher Notfalldienst: Tel.: 0365 24929

Zahnärztlicher Notdienst: Tel.: 01805 908077

Der Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Greiz

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, ist am 12. April 2016 zu einem Sprechtag in Greiz. Die Gespräche finden ab 09:00 Uhr im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, statt. Interessierte werden gebeten, einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361 37-71871 zu vereinbaren.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter.

Weitere Informationen sowie Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind im Internet unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de zu finden. Bürgeranliegen können auch schriftlich an buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt, gerichtet werden.

Heimathaus öffnet seine Türen

28. März 2016 | 14:00 – 17:00 Uhr

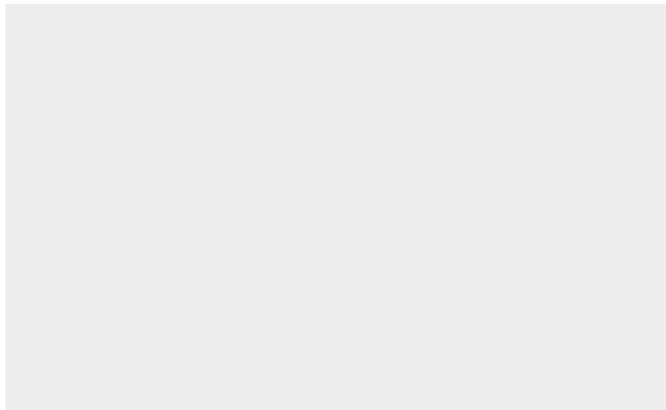
Liebe Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft,
das Heimathaus in Braunichswalde öffnet am Ostermontag, dem 28. März 2016, 14:00 bis 17:00 Uhr, wieder seine elf Räume. Hier erwarten Sie in österlichem Schmuck viele interessante Gegenstände aus Omas und Uomas Zeiten und eine Trachtenausstellung. Unseren Vereinsmitgliedern, allen Freunden und Bekannten sowie allen Einwohnern der VG wünschen wir ein schönes Osterfest.

Im Auftrag des Vorstandes, Irmgard Hemmann

Regelschule Seelingstädt

Besuch in der Firma Fritzsche Haustechnik GmbH Braunichswalde

Am 26. Januar 2016 hatte die Klasse 9 a der Regelschule Seelingstädt eine Exkursion im Rahmen des Physikunterrichts zur Firma Fritzsche. In der Firma geht es um Bad-, Heizungs- und Solartechnik. Die Physiklehrerin, Frau Hartmann, hatte diesen Termin vereinbart, um mit der Klasse die Halbleitertechnik etwas genauer unter die Lupe zu nehmen. Herr Klügel, der verantwortliche Energieberater der Firma, leitete unsere Exkursion. Zuerst testete Herr Klügel unser Wissen zum großen Thema Halbleiter, das die Klasse im Physikunterricht behandelte. Danach folgte ein sehr informativer Film über die Herstellung der Solartechnik, aber auch Herr Klügel erzählte uns eine Menge über das Thema Solartechnik und zeigte uns Modelle zu den verschiedensten Anwendungsbeispielen.



Nach dem Film wurde noch ein Quiz durchgeführt, bei dem die Klasse zeigen konnte, was sie Neues bei der Exkursion gelernt hatte. Zum Abschluss gab es noch eine kleine Siegerehrung für die besten Schüler und es wurde ein tolles Gruppenfoto mit Herrn Klügel aufgenommen.

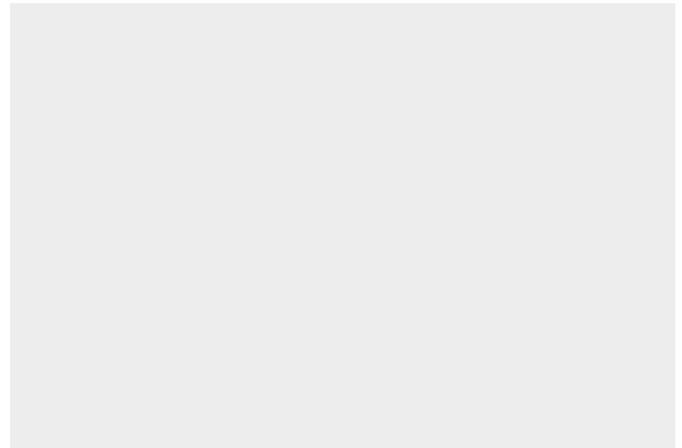
Josephine Dengler, Klasse 9 a

Geographieolympiade 2016

Diercke WISSEN ist mit rund 310.000 Teilnehmern Deutschlands größter Geographiewettbewerb. Der Westermann Verlag unterstützt bei dieser Geographieolympiade seit vielen Jahren den Verband Deutscher Schulgeographen e. V. An der RS „Im Ländereck“ Seelingstädt wurde dieser Wettbewerb der Geographie-Interessierten aller Klassenstufen um Plätze und Auszeichnungen auch in diesem Schuljahr wieder durchgeführt. Im Mittelpunkt standen topografische Fragen genauso wie Fragen aus den Bereichen Naturschutz, Wirtschaft oder Landwirtschaft.

Am Freitag, dem 12. Februar 2016, stellten sich 21 Schüler unserer Schule u. a. diesen Fragen: „Auf welcher Insel liegt das Sultanat Brunei?“ oder „Welche Stadt liegt am Bosphorus?“ Für die 20 Fragen standen 20 Minuten zur Verfügung.

Siegerin in der Klassenstufe 5/6 wurde Emma Klügel aus der Klasse 6 g und Bester der Klassenstufen 7 – 10 wurde wie im vergangenen Jahr Pascal Blauhut aus der Klasse 10 a.



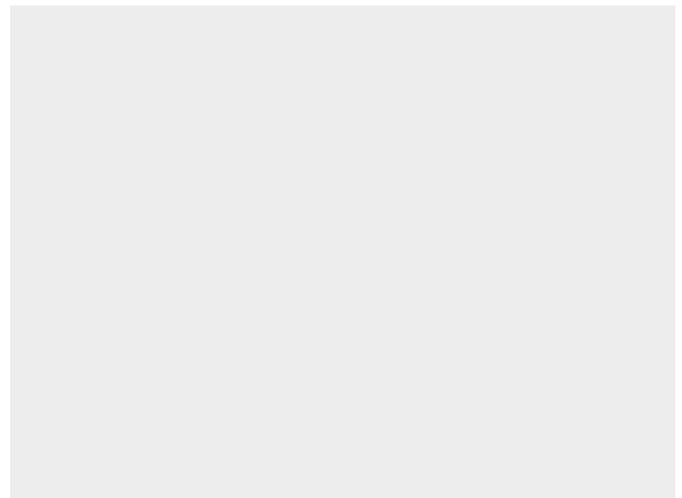
Der Schulsieger Pascal Blauhut hat die Chance, Thüringens oder vielleicht auch Deutschlands Bester zu werden. Wir drücken ihm die Daumen!

A. Böhm und S. Weymann, Geographielehrerinnen

Grundschule Rückersdorf

Fasching im Lokschuppen in Ronneburg

Passend am Faschingsdienstag hieß es auch bei uns „Helau!“. Heute kamen Piraten, Prinzessinnen, Cowboys, Frösche, Cleopatras und andere „komische“ Gestalten in die Schule. Klar! Es ist ja Fasching. Da darf sich jeder verkleiden und mal jemand ganz anderes sein. So manch ein Schüler hat sich hinter seiner Maske versteckt, so dass man ihn nicht sofort erkennen konnte. Aber so soll und kann es an diesem Tag auch sein.



Nachdem sich die Narren und Närrinnen gestärkt hatten, versammelten sich alle auf dem Schulhof. Nun konnte es losgehen. Zumindest erst einmal zum Bus, denn wir feierten dieses Jahr nicht in der Schule, sondern fuhren nach Ronneburg in den Lokschuppen. Und da ging dann so richtig die „Post“ ab. Viele Spiele waren vorbereitet, z. B. der Stuhltanz, Ballhüpfen, Autos aufwickeln usw. Zwischendurch gab es immer wieder Musik und Lieder zum Mitmachen und auch Mitsingen.

Wer es etwas ruhiger haben wollte, der ging eine Treppe höher. Dort wurden tolle Basteleien angeboten: selbstgemachte Konfettikanonen und verschiedene Faschingsanhänger. Außerdem konnte sich jeder auch noch schminken lassen. Da waren Blumenranken, Sterne, Piratenköpfe und viele andere schöne Bemalungen in den Gesichtern der Kinder zu sehen. Auch das schönste Fest hat aber irgendwann einmal ein Ende. Nach einer letzten Polonaise durch den Lokschuppensaal mussten wir dann aber wirklich gehen. Für viele Kinder ging es am Nachmittag noch weiter, denn auch in den Horten wurde Fasching gefeiert oder es ging zum traditionellen Betteln durch die Straßen.

Den Kindern hat es sehr gut gefallen. Nun müssen wir wieder ein Jahr lang warten, auch wenn die „5. Jahreszeit“ schon dieses Jahr am 11.11. startet. Wir danken allen, die dafür gesorgt haben, dass wir gut von der Schule nach Ronneburg und wieder zurückgekommen sind und wir dort viel Spaß hatten.

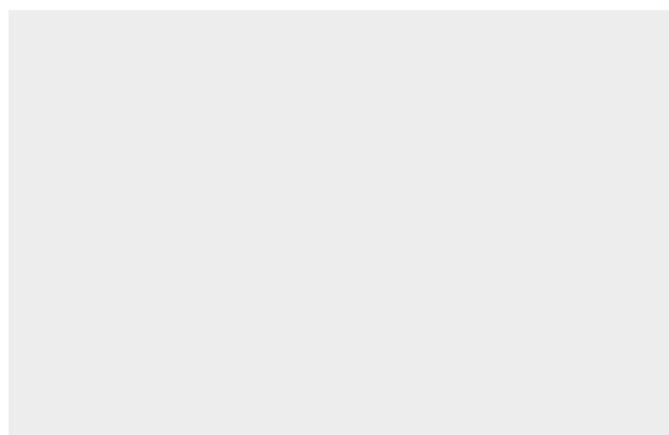
H. Sohra

Schule „An der Weida“

9. Skilager für die „Schule an der Weida“

Trotz großer Bedenken und Sorge um ausreichend Schnee fuhren sechs Schüler mit zwei Pädagogen der „Schule an der Weida“ nach Schmalzgrube zum mittlerweile 9. Skilager.

Zur Freude aller fanden wir dort den so erhofften Schnee vor. Mit Gewöhnungsübungen im Gleiten sammelten die Schüler erste Erfahrungen. Die nächsten Tage sollte der Schnee weiter schmelzen. Nichtsdestotrotz nutzten wir die noch guten Bedingungen zum Erlernen und Verbessern des Diagonalschrittes, Doppelstockschub, Gräten- und Treppenschritt sowie den Schneepflug. Obwohl es den einen oder anderen Sturz gab, Freude hatten alle im Schnee.



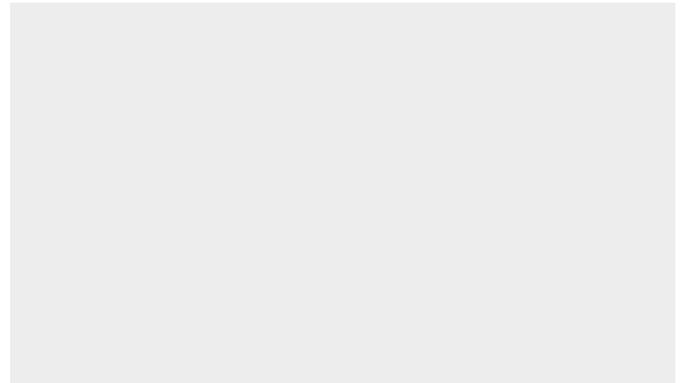
Am letzten Tag besuchten wir die Skiarena und fuhren gemeinsam mit tschechischen Sportlern über die Strecke. Eine tolle Erfahrung für alle. Ein Besuch im Erlebnisbad und eine Nachtwanderung mit Urkundenübergabe rundeten die Woche ab. Wir haben dem Wetter getrotzt und ein tolles Skilager erlebt und freuen uns umso mehr auf das Jubiläum im nächsten Jahr.

A. Franke

Erlebniskochen

Gymnasiasten zu Gast in der Förderschule

Am 12. Februar 2016 trafen sich die Schüler der Mittelstufe 2 der „Schule an der Weida“ und die Klasse 6 b des Dörffel-Gymnasiums zu einem ganz besonderen Projekt. Beide Klassen hatten im Unterricht das Thema „gesunde Ernährung“ behandelt und wollten versuchen, ein Drei-Gänge-Menü gemeinsam zu kochen. 29 Kinder saßen dann gespannt in den beiden Lehrküchen und lasen gemeinsam die Rezepte.



Mit Freude konnte man sehen, dass es kaum Berührungängste zwischen beiden Klassen gab. Es wurde in gemischten Gruppen gearbeitet – die pure Integration. Einige Dörffelianer staunten nicht schlecht, wie geschickt die Schüler der „Schule an der Weida“ Gemüse schnip-pelten und Kartoffeln schälten. Durch ihr wöchentliches Kochen in ihrer Schule hatten sie hier einen gewissen Erfahrungsvorsprung und waren stolz darauf.

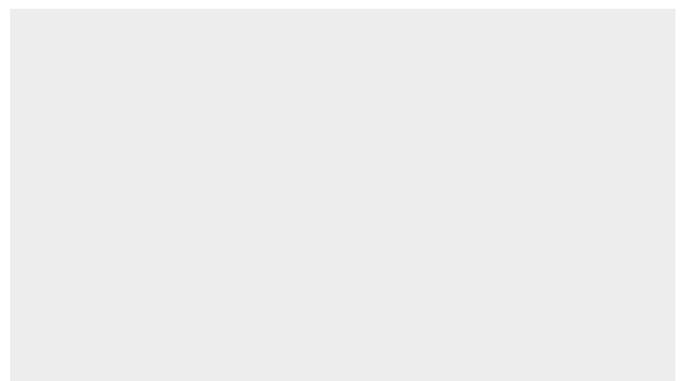
Am Ende freuten sich alle über die entstandenen Speisen und aßen in gemeinsamer Runde. In Zeiten, wo Inklusion und Integration so groß geschrieben werden, war dies eine sehr gelungene Veranstaltung!

A. Franke

Dörffel-Gymnasium Weida

Anziehungsmagnet Weidaer Gymnasium

Was für ein Tag der offenen Tür! Über 600 Besucher zählten die Schüler am Infopoint des Dörffel-Gymnasiums am 26. Februar 2016.



Das Weidaer Gymnasium hatte zum Tag der offenen Tür geladen und demonstrierte in einem Feuerwerk von Angeboten die Leistungsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung in der Osterburgstadt. ▶

„Mitmachen, fragen, staunen“ – das war wohl die Kurzzusammenfassung der Angebote, die auf die Besucher warteten. Neben Einblicken in die Unterrichtstätigkeit demonstrierten die zahlreichen Arbeitsgemeinschaften das, was man am Dörfel-Gymnasium unter „Sozialer Leistungsschule“ versteht. Zahlreiche ehemalige Dörfel-Lianer nutzten den Tag, um stolz über ihren Werdegang zu berichten. Einhelliger Tenor: Der Weg, den wir am Weidaer Gymnasium gemeinsam mit unseren Lehrern gehen konnten, hat uns in Vorbereitung des Studiums viel geholfen.

Schulleitung

Jugend forscht, Schüler experimentieren

Wer sich am 3. oder 4. März 2016 einmal im Kulturhaus Rositz umgesehen hat, konnte nur voller Begeisterung nach Hause zurückkehren. Von Grundschulern bis Gymnasiasten hatten alle Kinder und Jugendlichen viel Zeit und Energie auf die Ausarbeitung ihrer Ideen verwendet. Aufzählen kann man sie nicht alle, aber mich beeindruckten besonders Themen wie „Schnell wie das Licht“, „Was kommt, wenn der Kompass versagt“ oder auch „Ist das wirklich Norden“. Eine Gruppe konstruierte und steuerte gar einen Boxsparringspartner in Lebensgröße. Ein Schüler einer sechsten Klasse beschäftigte sich detailliert mit der Frage, wie Schülern die Bruchrechnung auf andere Weise als gewohnt näher gebracht werden könnte. Unter dem Titel „Die Hälfte hab ich verstanden, das andere Drittel fehlt mir noch“ erstellte er sowohl Unterrichtsmaterialien als auch eine Anleitung für den Unterricht.

Unser Dörfel-Gymnasium Weida wurde durch die Abiturienten Sascha Schmidt, Dennis Hartwig und Philip Berthold würdig vertreten. Ihr Thema „Ethanol als technisch wichtiger Rohstoff unter Berücksichtigung der Verwendung im Motortreibstoff“ präsentierten sie in Rositz. Für ihren Beitrag erhielten sie einen Sonderpreis in Höhe von 75,00 Euro. Herzlichen Glückwunsch und vielen Dank für euer Engagement.

B. Barth, Schulleiterin

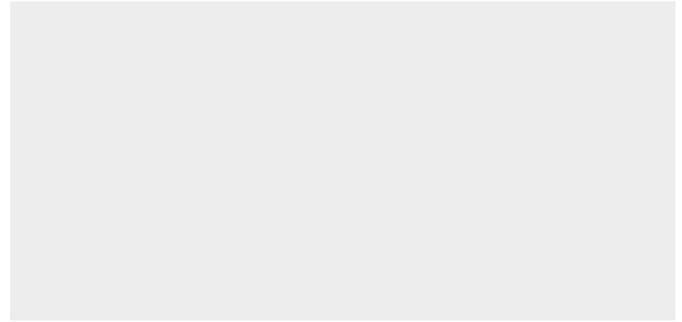
Osterlandgymnasium Gera

Tag der offenen Tür

Am Samstag, dem 13. Februar 2016, öffnete das Osterlandgymnasium wieder einmal für alle Interessierten die Türen. Viertklässler von verschiedenen Grundschulen besuchten mit ihren Eltern unser Gymnasium, um sich die Entscheidung für ihren weiteren Schulweg zu erleichtern. Deswegen präsentierte sich das Osterlandgymnasium von seiner besten Seite. Lehrer und Schüler gestalteten die Räume mit Schülerarbeiten, Experimenten oder kleinen Rätseln zum jeweiligen Unterrichtsfach aus.

Parallel dazu gab es mehrere Veranstaltungen in der Aula. Um 09:00 Uhr begrüßte man dort die Gäste und wenig später fand die alljährliche Berufsbörse mit ehemaligen Schulabsolventen statt. Auch dieses Jahr wurde Einblick in verschiedene Berufszweige gewährt.

Gegen 12:00 Uhr klang die Veranstaltung langsam aus und die Beteiligten freuten sich über diesen gelungenen Vormittag.



Wir hoffen, dass wir viele Grundschüler, welche uns besuchten, am ersten Schultag nach den Sommerferien wieder an unserer Schule willkommen heißen dürfen.

Henriette Pohle und Andrea Wedmann

„Zurück zur Weisheit“ (Teil 2)

Ein Lebenshilfe-Kurs in der Adventgemeinde Braunichswalde im April 2016

Angesichts der komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen beginnt man, sich auf Weisheit als einen hilfreichen Ansatz im Umgang mit unterschiedlichen Problemen zurückzubekommen. Im November 2015 wurde bereits in die Grundlagen moderner Annäherungen an das Thema Weisheit eingeführt. Im April wird das Thema fortgesetzt. An zwei Abenden werden Sie Anregungen bekommen, wie Sie persönlich mit Weisheit vertrauter werden können. Die Teilnahme am Lebenshilfe-Kurs ist kostenlos.

Dienstag, 05.04.2016

19:30 Uhr „Wie kann ich mehr aus den Quellen der Weisheit schöpfen?“

Donnerstag, 07.04.2016

19:30 Uhr „Mit den Stimmen der Weisheit vertrauter werden“

Es spricht Pastor Andreas Erben, Doctor of Philosophy/ Andrews University, in der Adventgemeinde Braunichswalde, Hauptstraße 64.

Information der Thüringer Energie AG

3. Mai 2016 | 13:00 – 15:00 Uhr



Das Beratungsmobil der Thüringer Energie AG steht für Sie am Dienstag, dem 3. Mai 2016, in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr, in Seelingstädt am Diska-Markt. Die Servicemitarbeiter beraten Sie gern.

- Beratung zu Strom- und Erdgasprodukten
- Hilfe bei Fragen zur Energieabrechnung
- Änderung von persönlichen Daten (Umzug, Kontoverbindung, etc.)
- Tipps zum Energiesparen
- Beantwortung weiterer Fragen zu Leistungen rund um das Thema Energie

Pflegedienst „Pflege daheim“



Elvira Sahib, Liane Dörfer
07570 Endschütz, Endschütz 10
Telefon: 036603 645441

Wir sind seit 1995 ein etablierter ambulanter Pflegedienst im Raum Wünschendorf/Elster, Weida, Seelingstädt und Umgebung. Zur Erweiterung unseres fachkompetenten und freundlichen Pflegeteams suchen wir **examierte Krankenschwestern/Krankenpfleger, Altenpfleger/-innen sowie Alltagsbegleiter/-innen oder Betreuungsassistenten/-innen und Personal für hauswirtschaftliche Versorgung.**

Diese Tätigkeiten können in Teilzeit, aber auch in Vollzeit ausgeübt werden. Ihnen steht ein Auto zur Verfügung, welches Sie auch mit nach Hause nehmen können. Wir zahlen einen guten Stundenlohn und Sie erhalten 27 Tage Urlaub im Jahr.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie noch mehr über unseren Pflegedienst erfahren möchten, dann schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an die oben genannte Adresse oder rufen uns einfach an.

E. Sahib

Aufbau und Ausgleichstraining für die Wirbelsäule

Unser nächstes Kursangebot, welches von allen gesetzlichen Kassen gezahlt wird, findet **vom 7. April bis 30. Juni 2016 (immer donnerstags, 18:30 bis 19:30 Uhr)** in der Grundschule Gebrüder Grimm Wünschendorf statt.

Um unser Angebot kennenzulernen, laden wir Sie vorab zu einem Training ein. Es werden keine Vorkenntnisse und auch keine Turnschuhe benötigt. Die Sportgruppe trifft sich am 7. April 2016, ab 18:00 Uhr, im Restaurant Sirtaki Weida, Markt 1.

Anmeldung bei:

Uta Thiele, Hohenölsener Sportverein e. V.
E-Mail: utathiele@gmx.de, Tel. 0365 51779979

„Hänsel und Gretel“ – Projektchor für Kinder 26. Mai 2016 | 17:30 Uhr

Kinder im Grundschulalter aus der Region, die Spaß am Singen haben, sind zu einem besonderen Musikprojekt herzlich eingeladen: Am Donnerstag, dem 26. Mai 2016, findet um 17:30 Uhr in der St.-Johannis-Kirche Seelingstädt ein Orgelkonzert (nicht nur) für Kinder statt. Auf dem Programm steht eine gekürzte Orgelbearbeitung von Engelbert Humperdincks Märchenoper „Hänsel und Gretel“. Darin ist auch ein Kinderchor vorgesehen.

Wer mitsingen möchte, ist herzlich zu den Proben eingeladen, die ab 12. April 2016 immer dienstags, von 17:00 bis 18:00 Uhr, im Pfarrhaus Blankenhain stattfinden. Für nähere Informationen und Rückfragen steht Frau Kathrin Hackel (Tel. 036602 35609) zur Verfügung.

Wohnungsmarkt

Gemütliche, helle 1-Raum-Dachgeschoss-Wohnung in Wünschendorf zu vermieten!

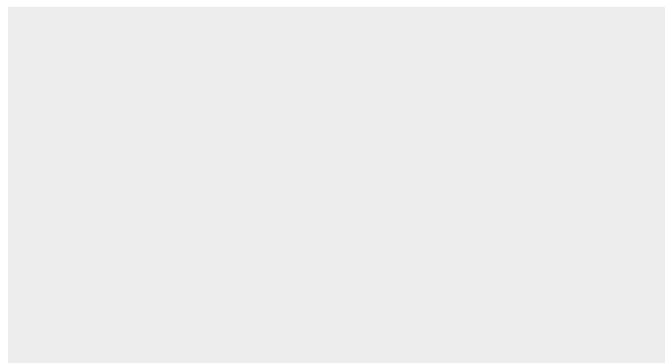
Die Gemeinde Wünschendorf/E. vermietet eine 1-Raum-Wohnung mit ca. 46 m² Wohnfläche in der Poststraße 7. Kaltmiete: 210 Euro + NK zzgl. 2 KM Kautions. Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Energieverbrauchswert: 88,4 kWh/(m²a),
Objekt BJ 1996, Heizart: Gas

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.vg-wuenschendorf.de oder über Frau Wöllner in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8 in Wünschendorf/Elster, Tel. 036603 87073.

Herzliche Ostergrüße

Unsere Tiere und das Tierheim Weida-Team wünschen allen Tierfreunden frohe Ostern!



Tierheim Weida

Ausstellung „Moment MAL“ in der Bankfiliale Seelingstädt 21. März bis 28. Mai 2016 | 17:00 Uhr

Gera: In der Filiale Seelingstädt ist vom 21. März bis 28. Mai 2016 eine Ausstellung der Friedmannsdorfer Künstlerin Kathrin Bergmann-Hüfken unter dem Titel „Moment MAL“ zu sehen.

Sie malt überwiegend mit Aquarell- und Acrylfarben, mischt Techniken und Material und hinterlässt vielfarbig anregende Spuren auf Papier und Leinwand. Da das Miteinander für Bergmann-Hüfken eine wichtige Rolle spielt, wird auch ein Werk mit gleichem Titel aus der Holzwerkstatt ihres Mannes Matthias Hüfken zu sehen sein.

Die Volksbank eG Gera • Jena • Rudolstadt möchte mit dieser und kommenden Ausstellungen die Kommunikation zwischen Bankfiliale, Kunden, Schulen, Künstlern und den Bürgern in und um Seelingstädt weiter ausbauen.

Die Ausstellung kann in der Volksbank eG, Filiale Seelingstädt, Lindenstraße 75, besucht werden. Dazu laden wir Sie und alle Kunstinteressierten herzlich ein.

Wir würden uns freuen, Sie zur Ausstellung begrüßen zu können.

Volksbank eG Gera • Jena • Rudolstadt

6. Löbichauer Haldenlauf

18. Juni 2016
Start 08:30 Uhr am Förderturm

Die Gemeinde Löbichau unter der Schirmherrschaft der Wismut veranstaltet den 6. Löbichauer Haldenlauf – ein Lauf zur und über die Halde Beerwalde. Gestartet wird zu den Läufen 8,5 km Nordic Walking, 0,4 km Bummilauf, 1,1 km Kinderlauf, 3,3 km Lauf, 8,5 km Hauptlauf und dem 12,7 km Lauf, ab 08:30 Uhr am Förderturm in Löbichau.

Die Erstplatzierten erhalten Urkunden oder kleine Sachpreise. Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Infos und Anmeldung im Internet:
www.haldenlauf.de | info@haldenlauf.de

oder direkt in der Gemeinde Löbichau:
Beerwalder Straße 33, 04626 Löbichau
Tel.: 034496 22510 | Fax: 034496 22250

Nachmeldungen sind bis 30 Minuten vor Start der jeweiligen Disziplin (Nachmeldegebühr 2,00 €) möglich.

Anmeldung nicht vergessen (bis 15.06.2016)!



Mittwoch, 06.04.2016

14:00 Uhr Bibelstunde in Braunschwalde bei Fam. Hensel

Mittwoch, 06.04.2016

16:30 Uhr Konfirmandenunterricht in Großenstein Klasse 8

Dienstag, 12.04.2016

14:00 Uhr Frauenkreis in Braunschwalde

Mittwoch, 13.04.2016

16:30 Uhr Konfirmandenunterricht in Großenstein Klasse 7

Freitag, 15.04.2016

14:30 – 15:15 Uhr Christenlehre in Braunschwalde Klasse 1 – 3

15:15 – 16:00 Uhr Christenlehre in Braunschwalde Klasse 4 – 6

Dienstag, 19.04.2016

14:00 Uhr Gemeindenachmittag in Großenstein

Mittwoch, 20.04.2016

16:30 Uhr Konfirmandenunterricht in Großenstein Klasse 8

Mittwoch, 27.04.2016

14:00 Uhr Bibelstunde in Braunschwalde, Martin-Luther-Haus

Es grüßt Sie

Pastorin Anne-Kathrein Schulz

Gemeinde Braunschwalde

Kirchennachrichten

Gottesdienste im Kirchspiel Großenstein

Sonntag, 27.03.2016 – Ostersonntag

09:00 Uhr Korbußen | Vogelgesang

10:15 Uhr Baldenhain | Braunschwalde

Sonntag, 10.04.2016

09:00 Uhr Mückern | Braunschwalde

10:15 Uhr Nauendorf | Gauern

Sonntag, 17.04.2016

09:00 Uhr Korbußen | Großenstein | Linda

10:15 Uhr Vogelgesang | Frankenau

Herzliche Einladung: Die Kirchgemeinde Braunschwalde feiert **am Samstag, dem 23. April 2016**, nach erfolgter Sanierung des Martin-Luther-Hauses um 16:00 Uhr einen Festgottesdienst in der Kirche mit anschließendem gemütlichen Beisammensein auf dem Saal.

Veranstaltungen

Freitag, 01.04.2016

14:30 – 15:15 Uhr Christenlehre in Braunschwalde Klasse 1 – 3

15:15 – 16:00 Uhr Christenlehre in Braunschwalde Klasse 4 – 6

Montag, 04.04.2016

19:00 Uhr Frauenkreis in Großenstein (Handarbeiten)

Dienstag, 05.04.2016

14:00 Uhr Frauenkreis in Linda

Gemeinde Gauern

Der Feuerwehr- und Heimatverein Gauern e. V. informiert

Im Februar fand die satzungsmäßige jährliche Mitgliederversammlung des Vereines statt. Neben dem Rechenschafts- und Kassenbericht wurden in der anschließenden Diskussion Vorhaben und Termine für das neue Vereinsjahr diskutiert und beschlossen. Kernpunkt bleibt wieder die Organisation und Durchführung des Kinder- und Dorffestes am 27. August 2016.

Vorhaben und Termine im April

Freitag, 15.04.2016

19:00 Uhr gemeinsame Mitgliederversammlung des Vereines mit der FF Gauern zur Wahl des Bürgermeisterkandidaten

Dienstag, 26.04.2016

17:00 Uhr Kranzbinden für den Maibaum

Freitag, 29.04.2016

19:15 Uhr Verkehrsteilnehmerschulung

Samstag, 30.04.2016

17:00 Uhr Maibaumsetzen

Weitere Termine

Sonntag, 19.06.2016 Familienwanderung

Samstag, 27.08.2016 Dorffest

Freitag, 14.10.2016 Verkehrsteilnehmerschulung

i. A. des Vorstandes Heike Hohberg, Stellvertreter

Gemeinde Kauern

Jahresplan 2016

Landfrauenverein Kauern/Taubenpreskeln

19.04.2016 | 18:30 Uhr

Krafffahrerschulung im Kulturhaus Kauern

23.04.2016 | 10:00 Uhr

LF-Vertreterinnenversammlung in Erfurt

12.05.2016 | 14:00 Uhr

Kinobesuch „Ich bin dann mal weg“ im UCI Gera

21.05.2016

Helferfest im Kulturpark

26.05.2016 | 14:00 Uhr

Wanderung durch Mosen
mit Frau Schirrmeister und Kaffeetrinken

13.06.2016 | ganztägig

ZIV-Seminar „Laremo“ in Langenwetzendorf

18.06.2016 | ganztägig

Hoffest Agrargenossenschaft Kauern

21.06.2016 | 18:30 Uhr

Krafffahrerschulung im Feuerwehrhaus Kauern

25.06.2016 | 10:00 Uhr

„Tag der offenen Tür“ der Wismut
– für Besucher Rundfahrten bis Grubenlampe

26.06.2016

Große Bergmannsparade
– Start ab Bogenbinderhalle zur neuen Landschaft

06.07.2016 | ganztägig

Deutscher Landfrauentag in Erfurt Dorf- und Kinderfest

15.09.2016 | 14:00 Uhr

Ziegenhof Schleckweda bei Zeitz

21.09.2016 | ganztägig

ZIV-Seminar „Landfrauen im Dialog mit Erzeugern“
in Dobitschen

04.10.2016 | 18:00 Uhr

Krafffahrerschulung im Feuerwehrhaus Kauern

08.10.2016 | 14:00 Uhr

Dankeschön-Veranstaltung „Laremo“
in Langenwetzendorf (Herbstfest)

27.10.2016

Kabarett

23.11.2016 | 14:00 – 18:00 Uhr

Weihnachtsbasteln

15.12.2016 | 17:00 Uhr

Weihnachtsfeier in Falka Sportlerklausur

Kirchennachrichten

Herzliche Einladung zu unserem Gottesdienst

Sonntag, 27.03.2016 – Ostersonntag

17:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche in Kauern

Wöllner, Gemeindegemeinderat

Gemeinde Linda

Sitzung des Gemeinderates

25. Mai 2016 | 19:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, 25. Mai 2016, 19:00 Uhr, im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 4, Linda, statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Die Sprechzeiten des Bürgermeisters finden **mittwochs, von 17:00 bis 19:00 Uhr**, im Gemeindeamt in Linda statt. An den Tagen, an denen die Gemeinderatssitzung stattfindet, entfällt die Bürgermeistersprechstunde.

Einladung zur Frühjahrs-Kulturscheune nach Linda

1. April 2016 | 20:00 Uhr

Zusammen mit den Veranstaltern der „Geraer Songtage“ lädt der Kulturverein Linda e. V. am 1. April 2016, um 20:00 Uhr, zum Konzert von Morgan Finlay und Milo McMahon (CAN) zur „Kulturscheune Linda“ in die Obere Straße 1, 07580 Linda, ein.

In den mehr als zehn Jahren, die der irisch-kanadische Singer/Songwriter Morgan Finlay auf den Straßen Europas unterwegs ist, hat er aus seinem Talent für Melodien, ergreifenden Beobachtungen und der Leidenschaft für Humanität eine von den Fans gemachte Erfolgsgeschichte gewoben.

Von der Elektrizität seiner allerersten Single „zensong“, die bis auf Platz 2 der Unabhängigen australischen Radio Charts stieg, über acht veröffentlichte Alben und ▶

fast sechshundert Auftritte haben Finlays kraftvolle Stimme und ehrliches Geschichtenerzählen ihm Anerkennung und eine leidenschaftliche Anhängerschaft gebracht.

Niemals still stehend umfassen Finlays Pläne für 2016 die Aufnahme eines neuen Albums in Spanien und interessante musikalische Kooperationen, wie im Frühjahr gemeinsam mit Milo McMahon zum Gastspiel der Songtage bei der „Kulturscheune Linda“.

Geboren in Dublin, wanderte McMahons Familie kurz darauf nach Kanada aus und er wuchs in Winnipeg auf. Einige Jahre später entschieden seine Eltern nach Irland zurückzukehren. Seine Seele fühlte kanadisch und er setzte alles daran, in sein Land des Hockey und der weiten Landschaften zurückzukommen. Auf der Universität gründete er die Band „The Popular Front“, gewann Bandwettbewerbe und trat vor zwanzigtausend Leuten auf.

Mit 19 schickte sein Indielabel ihn dann in Kanada auf Tournee. Dort verbrachte er nun die Sommer mit dem Aufforsten von Wäldern und ließ bald seine Band ziehen. Er siedelte endgültig zurück nach Kanada und entschied, seine eigene Solokarriere zu starten. Sein Debüt-Album „Big City Hustle“ handelt dann auch vom aufreibenden Leben eines Rastlosen im Dschungel der Großstadt Toronto.

Jeder für sich alleine und im gemeinsamen Spiel wird das „Songtage unterwegs“ Konzert ehrlich zum einmaligen Erlebnis, denn was passiert, wenn Finlay und McMahon aufeinandertreffen, wird bei jedem Konzert neu entschieden.

Anne Häßelbarth für den Kulturverein Linda e. V.

Vorankündigung Maibaumsetzen in Linda und Pohlen

30. April 2016 | 17:00 bzw. 18:00 Uhr

Am Donnerstag, dem 30. April 2016, findet um 17:00 Uhr das traditionelle Maibaumsetzen auf der Festwiese in Linda sowie um 18:00 Uhr auf der Festwiese in Pohlen statt. Hierzu sind Sie recht herzlich eingeladen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Freiwillige Feuerwehr Linda

Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“

„Alles Müll“

... so heißt unser neues Projekt, welches wir mit Beginn des neuen Jahres starteten. Durch viele Bücher und kleine Filme wurden die Kinder mit diesem Thema und dem wichtigen Trennen von Müll intensiv vertraut gemacht. Auch lustige „Mülllieder“ und Müllmusik gehörten dazu.

Aber was passiert nun mit dem Müll, was kann man daraus machen? Ideen gab es beim Basteln viele, der Phantasie waren keine Grenzen gesetzt. Ob beim Bauen und Gestalten einer Ritterburg, vielen lustigen CD-Clowns oder dem Selbstherstellen von Papier, viele tolle Ergebnisse sind entstanden.

Ein Höhepunkt war der Besuch der Müllsortieranlage in Untitz. Herr Schmidt vom Abfallwirtschaftszweckverband erläuterte sehr kindgerecht die Vorgehensweise in der Deponie sowie in der Müllsortieranlage und beantwortete geduldig all die vielen Fragen unserer Kinder. Vielen Dank für dieses tolle Erlebnis.

Den Abschluss unseres Projektes bildet nun im März die in unserer Kindertagesstätte stattfindende Müllstunde. Hier können die Kinder all ihr Wissen beim Sortieren von Müll unter Beweis stellen.

Vielen Dank an unsere Eltern, die uns tatkräftig durch das Mitbringen von sauberem Müll unterstützten und auch Ideen einbrachten.

Die Sonnenkäfer

Gemeinde Paitzdorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Fördervereins der FF Paitzdorf

22. April 2016 | 19:00 Uhr

Am Freitag, dem 22. April 2016, um 19:00 Uhr, im Kulturhaus Paitzdorf führen wir unsere turnusmäßige Jahreshauptversammlung durch. Dazu laden wir euch alle herzlich ein. Auf eine rege Teilnahme freut sich
der Vorstand des Fördervereins der FF Paitzdorf

Kita „Paitzdorfer Strolche“

Was gibt es Neues bei den „Paitzdorfer Strolchen“?

Einmal im Vierteljahr besucht uns Frau Göthe mit dem Hasen „Dr. Knabbel“ aus der Zahnarztpraxis Dr. Möckel in Ronneburg. Sie zeigt uns die richtige Zahnputztechnik, von rot nach weiß, übt diese fleißig mit uns und gibt

uns wichtige Tipps zur richtigen Zahnpflege. Unseren Kindern macht das gemeinsame Zähneputzen mit „Dr. Knabbel“ riesen Spaß und am Ende, wenn alle Zähne blitzblank sind, spritzt der kecke Hase alle nass.

Alle Kinder haben auch diesmal wieder prima mitgemacht, deshalb bekamen wir noch tolle Bilder zum Ausmalen. Wir sagen vielen Dank an Herrn Dr. Möckel und sein Team für die gute Zusammenarbeit und freuen uns weiterhin auf ihre Besuche!

Erzieherteam der Kita „Paitzdorfer Strolche“

Kirchennachrichten

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchgemeinde

Sonntag, 27.03.2016 – Ostersonntag

06:00 Uhr Gottesdienst am Ostermorgen in der Kirche Haselbach

Montag, 28.03.2016 – Ostermontag

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Kirche Paitzdorf

17:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Kirche Mennsdorf

Dienstag, 12.04.2016

14:30 Uhr Frauenkreis im Kulturhaus Paitzdorf

Freitag, 15.04.2016

18:00 Uhr Kirchenältestentreffen, Pfarrhaus Ronneburg

Sonntag, 17.04.2016

09:00 Uhr Gottesdienst in Reust

16:00 Uhr Gottesdienst in Paitzdorf

Samstag, 23.04.2016

17:00 Uhr Ronneburger Orgeltage: Konzert für Orgel und Posaune mit Andreas Marquardt und Sebastian Krause, Marienkirche Ronneburg

19:00 Uhr Benefiz-Liederabend für die Sanierung des Altarraumes in der Kirche Haselbach

Sonntag, 24.04.2016

10:00 Uhr Kantatengottesdienst und Jubelkonfirmation in der Ronneburger Marienkirche

14:00 Uhr Gottesdienst in Mennsdorf

17:00 Uhr Ronneburger Orgeltage: Kammermusikalisches Konzert J. S. Bach in der Kirche Raitzhain

In eigener Sache: Vom 29. März bis zum 6. April 2016 ist Pfarrerin Schaller im Urlaub, Vertretung hat Pfarrer Andreas Schaller aus Gera-Langenberg.

„Jesus Christus spricht: Wie mich der Vater geliebt hat, so habe auch ich euch geliebt. Bleibt in meiner Liebe!“

Johannes 15,9

Eine gesegnete Osterzeit wünschen Ihnen

Ihre Gemeindeglieder

Gemeinde Rückersdorf

Die Freiwillige Feuerwehr Haselbach informiert

Wir bedanken uns bei unseren Kameraden Gerold Weisser für seine Einladung zu seinem Geburtstag. Auf diesem Weg wünschen wir ihm alles Gute.

Termine im April 2016

Freitag, 15.04.2016

19:00 Uhr Schulung und Versammlung der Einsatzwehr im Kultur- und Vereinshaus

Samstag, 16.04.2016

19:30 Uhr Versammlung der FF im Kultur- und Vereinshaus

Ihnen und Ihren Familien ein frohes Osterfest

W. Kröger, Wehrleiter

H. Leitzsch, Vereinsvorsitzender

Kirchennachrichten

Unsere Kirchengemeinde lädt herzlich ein

Gottesdienste

Sonntag, 27.03.2016 – Ostersonntag

06:00 Uhr Gottesdienst am Ostermorgen mit anschließendem Osterfrühstück in Haselbach

Sonntag, 10.04.2016 – Misericordias Domini

14:00 Uhr Gottesdienst in Rückersdorf

Sonntag, 17.04.2016 – Jubilate

14:00 Uhr Gottesdienst in Haselbach

Sonntag, 24.04.2016 – Kantate

14:00 Uhr Gottesdienst in Mennsdorf

Weitere Veranstaltungen

Montag, 11.04. und 25.04.2016

16:00 Uhr für Kinder bis zur 3. Klasse

17:00 Uhr für Kinder von 4. – 6. Klasse im Pfarrhaus in Rückersdorf

Mittwoch, 13.04.2016

14:30 Uhr Frauenkreis im Kultur- und Vereinshaus Haselbach

Samstag, 23.04.2016

17:00 Uhr Konzert in Ronneburg

Samstag, 23.04.2016

19:00 Uhr Benefiz-Liederabend in Haselbach; Eintritt frei – eine Spende für die Sanierung des Altarraumes wird erbeten

Sonntag, 24.04.2016 – Kantate

17:00 Uhr Orgelkonzert in Raitzhain

„Christus spricht: Ich war tot, und siehe ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.“

Offenbarung 1, 18

Ihnen allen eine gesegnete fröhliche Osterzeit!

Ihr Gemeindeglieder Rückersdorf/Haselbach

Gemeinde Seelingstädt

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Seelingstädt als Eigentümerin verkauft auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung das nachfolgende Grundstück.

Angaben zum Objekt

Lage: Lindenstraße | Gemarkung Seelingstädt
Flur 8 | Flurstück 276/1

Gesamtgröße: 1.111 m²

Objektbeschreibung

Das Grundstück ist unbebaut und befindet sich in zentraler Lage und wird im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft als gemischte Baufläche ausgewiesen. Es beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Gebot

Das Mindestgebot für das Grundstück ist 25,- Euro/m².

Ausschreibungsfrist

Die Ausschreibungsfrist endet mit Ablauf des 31. Mai 2016 (Posteingangsstempel entscheidend). Die Angebote sind zu richten an die Gemeinde Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt.

Sie sind in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objektnummer (Seelingstädt 276/1) mit dem Vermerk „Bitte bis zum Stichtag nicht öffnen!“ einzureichen.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Gemeinderat der Gemeinde Seelingstädt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen bzw. an den Höchstbietenden oder überhaupt zu verkaufen.

Ansprechpartner

Hauptamt der VG Wünschendorf/Elster, Frau Matthes
Telefon: 036608 96316
Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt

Hilbert, Bürgermeisterin

Einladung der Freiwilligen Feuerwehr Seelingstädt

Am Sonntag, dem 17. April 2016, um 09:00 Uhr, findet im Gerätehaus in Chursdorf unser Frührschoppen mit Frühjahrsputz und Kfz-Wartung statt.

Der nächste praktische Dienst mit dem Thema „Der Einsatzbefehl mit und ohne Bereitstellung“ findet am **Freitag, dem 22. April 2016, um 19:00 Uhr**, statt. Treffpunkt ist das Feuerwehrgerätehaus Chursdorf. Alle Kameraden sind dazu recht herzlich eingeladen.

Falk Wunschel, Ortsbrandmeister

Einladung zum Osterfeuer

2. April 2016 | 18:00 Uhr

Der Feuerwehrverein Friedmannsdorf e. V. lädt am 2. April 2016 zum verspäteten Osterfeuer ein. Beginn ist 18:00 Uhr auf dem Platz hinter der Bushaltestelle in Friedmannsdorf. Vor dem Entfachen des Feuers starten wir mit einem kleinen Lampionumzug. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Der Feuerwehrverein Friedmannsdorf e. V.

Hier ist wieder die „Trude“ vom Seelingstädter Carnevals Club e. V.



Nun ist sie schon vorbei, die Karnevals-Saison 2015/16 und damit auch die Feierlichkeiten zu meinem 50. Geburtstag. Eigentlich schade ...! Doch ich möchte mich auf diesem Wege im

Namen meiner Minister recht herzlich bedanken bei allen, die uns in dieser Saison tatkräftig zur Seite standen. Besonderer Dank gilt all jenen, welche uns durch Spenden, seien sie finanzieller oder materieller Art gewesen, unterstützt haben. So da möchte ich nennen:

Agrargenossenschaft, Rückersdorf | Annett's Imbiss, Seelingstädt | Arndt Fröde, Gera-Hermsdorf | Bäckerei Paul, Seelingstädt | Ballon-Service Jungk, Braunichswalde | Baugeschäft Gützlaff, Seelingstädt | „Beautiful Moments“ Elke Schmid, Seelingstädt | Betonwerk Schumann GmbH, Seelingstädt | Diethardt Luckner, Trünzig | Festausschuss, Seelingstädt | Friseursalon Eva Werner, Chursdorf | Friseursalon Manuela Neumann, Braunichswalde | Fleischerei Grobitzsch, Braunichswalde | Fliesen & Natursteinverlegung Christian Nickel, Seelingstädt | Gärtnerei Henkel, Braunichswalde | Gemeinde Seelingstädt | Georg Willuhn, Seelingstädt | Hans-Wolfram Dietsch, Seelingstädt | Karl-Ludwig Leonhardt, Seelingstädt | Klaus Binnenhei, Seelingstädt | Kosmetik & Fußpflege Susann Nickel, Seelingstädt | Lutz Schindler TTS, Seelingstädt | NATES GmbH, Niederalbertsdorf | Piehler-Reisen, Seelingstädt | Plecher & Herden, Rückersdorf | R+V-Versicherungen Andreas Wilfert, Ronneburg | Regina Hilbert, Seelingstädt | René Kirseck – Holzhandlung Max Illgen, Seelingstädt | Steffen Weber, Haselbach | Steinmetz Luckner, Seelingstädt | Steinmetzbetrieb Wilde, Chursdorf | Tischlerei Freund, Trünzig | Udo Ludwig, Seelingstädt | Ullrich Lindemann, Seelingstädt | Zimmerei Dechant, Braunichswalde.

Bedanken möchte ich mich auch bei Familie Hemmann, die uns die Räumlichkeiten des ehemaligen Gasthofs Braunichswalde zur Verfügung stellte und es uns somit ermöglichte, dass unsere Veranstaltungen in einer ge-

mütlichen Atmosphäre ablaufen konnten. Dank an Veit Ischt und sein Team an Tresen und Bar sowie an unsere Garderobiers Sandra Urban und Marion Kühn. Für Ordnung und Sicherheit sorgte Enrico König Prevention Security; am Einlass Michael Gora und Simona Günther und Kulinarisches bereitete Anna Maria Hintz. Auch ihnen vielen Dank. Nicht zuletzt gilt unser Dank natürlich auch euch, den vielen Gästen aus nah und fern, welche zu unseren Veranstaltungen mit uns die Stimmung anheizten. Der „Karneval ab 50“ war einfach der Hammer! Nun sollte eigentlich Ruhe einziehen, doch weit gefehlt! Nach dem Fasching ist vor dem Fasching!

Im Sommer, am 11. und 12. Juni 2016, wollen wir noch einmal mit befreundeten Vereinen und mit euch ein Fest feiern, sozusagen eine Nachfeier ...! Näheres geben wir noch bekannt.

Ein Osterfeuer ist auch wieder geplant. Auch hier bitte die Plakate und Mitteilungen beachten.

Bis dahin verbleibe ich mit einem dreifachen

„Trude ..., hau nein!“

Eure Trude

Kirchennachrichten

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 03.04.2016 – Quasimodogeniti

10:00 Uhr Gottesdienst, gestaltet von der Jungen Gemeinde
- Kirche Blankenhain

Sonntag, 10.04.2016 – Misericordias Domini

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
- Christuskirche Chursdorf

Sonntag, 17.04.2016 – Jubilate

10:00 Uhr Kantatengottesdienst
- St.-Martins-Kirche Rußdorf

Sonntag, 24.04.2016 – Kantate

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
- St.-Johannis-Kirche Seelingstädt

Wir laden ein zu Mitarbeit und Gemeinschaft

Frauenfrühstück

Di. 05.04. | 08:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Di. 19.04. | 08:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Treff junger Mütter

Do. 07.04. | 20:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

(Rückfragen an Frau Enke, Tel. 036608 20432)

Christenlehre (außer in den Ferien)

Mittwoch – Gemeindesaal Seelingstädt

16:00 Uhr (Klasse 1 – 3) | 17:00 Uhr (Klasse 4 – 6)

Donnerstag – Pfarrhaus Blankenhain

14:00 Uhr (Klasse 1 + 2) | 15:00 Uhr (Klasse 3 – 5)

15:45 Uhr (Klasse 6)

Junge Gemeinde

Fr. 20:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Vorkonfirmanden/Konfirmanden (vierzehntägig)

Do. 17:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Kinderstunde im Gemeindesaal Seelingstädt

Fr. 01.04. | 17:00 – 20:00 Uhr | Abendbrot, Kinderkino

Sa. 02.04. | 09:30 – 11:00 Uhr | zum Kinofilm

Sa. 16.04. + 30.04. | 09:30 – 11:00 Uhr

(Rückfragen an Maria Helgert, Tel. 036608 20825)

Rancherspiel (Kinder 7 – 13 Jahre)

Sa. 23.04. 13:00 – 19:00 Uhr | Langenhessen

Anmeldung bis 10.04.: Frau Adler oder im Pfarrhaus

Kinderchor (außer in den Ferien)

Di. 17:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Kirchenchor

Di. 18:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Posaunenchor

Mo. 17:15 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Gemeindenachmittag

Mi. 20.04. | 14:30 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Seniorenkreis

Do. 14.04. | 14:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Gemeinsame Sitzung der Kirchenvorstände Blankenhain, Rußdorf und Seelingstädt

Mi. 20.04. | 19:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

YouGo! Jugendgottesdienst Lutherkirche Zwickau

So. 24.04. | 17:00 – 19:00 Uhr

Weitere Informationen unter www.jupfa-zwickau.de

Monatsspruch für April

Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, dass ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht. 1. Petrus 2,9

Es grüßen Sie die Kirchenvorstände und Pfarrer Thomas von Ochsenstein

Gemeinde Teichwitz

Kontaktdaten Bürgermeister

Telefon/Fax Gemeinde Teichwitz: 036603 71210

Bürgermeister Herr Voigt (Mobil): 0170 2275804

E-Mail: bm@teichwitz.de

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Die Sprechzeiten des Bürgermeisters finden **dienstags, von 14:00 bis 18:00 Uhr**, im Gemeindeamt in Wünschendorf/Elster statt.

Die nächste Hauptausschusssitzung findet **am 18. April 2016, um 19:00 Uhr**, im Kommunikationszentrum (Poststraße 7 in Wünschendorf/Elster) und die nächste Gemeinderatssitzung **am 28. April 2016, um 19:00 Uhr**, in der Gaststätte „Elsterperle“ statt.

Einladung zur Einwohnerversammlung in Mosen

5. April 2016 | 19:00 Uhr

Sehr geehrte Bürger/-innen,

ich möchte Sie hiermit recht herzlich am 5. April 2016, um 19:00 Uhr, in den Kulturraum Mosen, zu einer Einwohnerversammlung einladen. In der Versammlung erhalten Sie Informationen zum weiteren Ablauf des Straßenbaus in Mosen sowie weitere Informationen.

Marco Geelhaar, Bürgermeister

Bahnhof Wünschendorf/Elster Umnutzung zum Kulturbahnhof

6. April 2016 | 17:00 Uhr

„Was einst Reisenden als Portal zur Stadt diente und ein zentraler Punkt des öffentlichen Lebens war, ist heute oft von Leerstand und Verfall gekennzeichnet.“

Um diesen Prozess aufzuhalten und dem Wünschendorfer Bahnhofsgebäude neues Leben einzuhauchen, haben sich 20 Studierende der Fachhochschule Erfurt in den letzten sechs Monaten intensiv damit beschäftigt.

Wir sind stolz, unsere erarbeiteten Entwürfe nun

der Gemeinde Wünschendorf präsentieren zu können und laden herzlich zur Ausstellungseröffnung am Mittwoch, dem 6. April 2016, um 17:00 Uhr, in den Bahnhof Wünschendorf ein. Zu sehen gibt es dort 20 Studentenarbeiten der Fachhochschule Erfurt, Fakultät Architektur, zur Umnutzung und Erweiterung des Bahnhofsgebäudes. Die Ausstellung ist vom 7. bis 24. April 2016, jeweils Donnerstag bis Sonntag, von 15:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet.

30 Jahre Bläservereinigung Wünschendorf – und noch immer im(n) Takt

Mit einem zweitägigen Fest am 9. und 10. April 2016 begeht die Bläservereinigung Wünschendorf ihr 30-jähriges Gründungsjubiläum. Unter dem Motto „Mehr als nur Blasmusik“ werden die 30 Vereinsmitglieder des Orchesters, davon neun Jugendliche, unter Leitung von Michael Theilig ihr musikalisches Können demonstrieren und sich sowohl mit modernen Titeln als auch mit traditioneller Blasmusik präsentieren.

Gelegenheit zum Mitfeiern besteht **am Sonntag, dem 10. April 2016, ab 10:30 Uhr**, wenn die Bläservereinigung in aufgelockerter Form zum musikalischen Familienfrühschoppen im Hotel und Gasthof Elsterperle in Wünschendorf aufspielt (mit Bewirtschaftung durch das Team der Gaststätte).

Die heute erreichte Qualität des Orchesterspiels ist die Frucht gemeinsamer wöchentlicher Probenarbeit, kontinuierlicher musikalischer Leitung sowie systematischer Pflege und Erweiterung des Repertoires. Mit Liebe zur Musik und Engagement erfreuen die Musiker zahlreiche Gäste bei jährlich 20 bis 30 öffentlichen Auftritten und bereichern so das Vereinsleben in der Gemeinde Wünschendorf und darüber hinaus. Die „Sommerkonzerte“ im Kloster Mildenfurth sowie die „Blasmusik im Kerzenschein“ in der Vorweihnachtszeit sind zu einer beliebten Tradition geworden und besonders stark nachgefragt. Hinzu kommen zahlreiche Gemeinde-, Vereins- und private Feste. Im Juni steht erneut die Teilnahme an der international gefeierten Fete de la Musique auf dem Programm.

Um das über die Jahre entwickelte generationsübergreifende Orchesterspiel auch zukünftig fortsetzen zu können, wird der musikalische Nachwuchs besonders gefördert. In Kooperation mit der Grundschule Wünschendorf ist der Verein bestrebt, Kinder für das Erlernen eines Instrumentes zu begeistern und die musikalische Ausbildung mit Instrumentalunterricht vor Ort, Übungspatenschaften und Leihinstrumenten zu unterstützen.

Der Jubiläums-Auftakt am 9. April 2016 ist dem Dank an ehemalige Vereinsmitglieder und Förderer gewidmet. Das Orchester wird neben jüngst einstudierten Titeln Altbekanntes aus der Anfangszeit zu Gehör bringen. Hier ist auch der Platz für Erinnerungen an gemeinsam Erlebtes, so manche Anekdote, Tanz und die Freude am Wiedersehen.

Bläservereinigung Wünschendorf

Mehr Infos: www.blaeservereinigung-wuenschendorf.de

Tagesfahrt Blockhausen mit Marhold-Reisen am 1. Juni 2016

Liebe Mitglieder der Volkssolidarität, liebe Bürger von Wünschendorf,

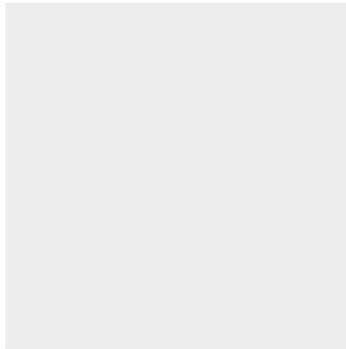
am 1. Juni 2016 geht die Fahrt nach Memmendorf, Gaststätte „Goldener Stern“ zum Mittagessen und danach weiter zur Besichtigung der Holzskulpturen in Blockhausen. Wir starten 10:00 Uhr ab Bahnhof Wünschendorf und sind gegen 16:30 Uhr wieder zurück.

Der Preis pro Person beträgt 53,- Euro inkl. Mittagessen, Kaffeegedeck und Schausägen. Nichtmitglieder sind herzlich willkommen. Rückmeldungen bis 30. April 2016 bei Anita Urban und Bärbel Weber.

Der Vorstand der VS Ortsgruppe Wünschendorf/Elster

Neue Bilder am Märchenbaum

Bis zum 24. Dezember 2015 hatten wir es leider nicht geschafft, aber seit Ende Februar hängen die ersten sechs neugemalten Bilder am „Märchenbaum“ in Wünschendorf/Elster – neu erschaffen von unserem Vereinsmitglied Peter Maier, bei dem wir uns recht herzlich bedanken. Und wer sich die Bilder genau anschaut, wird bemerken, dass auf jedem Bild eine Kleinigkeit aus der heutigen Zeit mit verewigt wurde.



Alle Bilder erstrahlen in neuem Glanz und neuen Farben. Wir möchten uns auf diesem Weg auch recht herzlich bei Photo-Art-Design, Frau Jenny Hartmann-Kümpel, und der Firma Autoglas bedanken, die zum einen die neu gestalteten Bilder professionell abfotografierten und zum anderen die Fotos mittels Folie auf entsprechende Platten klebten.

Ein Dankeschön auch an unser Mitglied Lutz Poser, welcher die Bilder am Märchenbaum anbrachte. Im Moment sind die nächsten drei Bilder in Arbeit und wir freuen uns schon darauf, wenn Peter Maier sie uns präsentiert.

Machen Sie einen Spaziergang und sehen Sie sich die Bilder einfach an. Zurzeit kann man sogar die neuen Bilder mit den noch nicht ausgetauschten „alten“ sehr gut vergleichen.

Kerstin Gnebner, Vorsitzende Heimatvereine

Schulung für Verkehrsteilnehmer

13. April 2016 | 19:00 Uhr

Die Verkehrswacht Gera führt am Mittwoch, 13. April 2016, um 19:00 Uhr, eine Verkehrsteilnehmerschulung im „Gasthaus zum Klosterhof“ in Wünschendorf/Cronschwitz durch.

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Lithopone-Treffen

Am 4. März 2016 folgten 56 ehemalige Lithopone-Kollegen meiner Einladung in die Gaststätte „Elsterperle“ in Wünschendorf, um in gemütlicher Runde alte Erinnerungen und auch Neues auszutauschen.

Nicht vergessen wurde, wie auch schon in den vergangenen Jahren, eine Spende für den Erhalt des Märchenwaldes einzusammeln. Zusammengekommen waren 184,20 Euro, die ich dem Bürgermeister, Herrn Geelhaar, übergeben konnte und worüber er sich sehr gefreut hat.

Ich möchte mich, auch im Namen des Bürgermeisters, bei allen Kolleginnen und Kollegen dafür nochmals herzlich bedanken.

Rita Pinther

Kita „Regenbogen“ und „Bussibär“

Informationen aus den Kindergärten in Wünschendorf

*Verrate mir Osterhase schnell,
warum sind manche Eier dunkel, manche hell?*

*Das ist doch ganz einfach:
vom braunen Huhn die braunen Eier,
vom weißen Huhn die weißen Eier.*

*Wer sammelt sie und bringt sie her?
Natürlich die Geflügelzüchter bitte sehr.*

*Verrate mir Osterhase schnell,
warum sind manche Eier lila, manche gelb?*

*Das ist doch ganz einfach:
weil sie angemalt wurden mit Farbe,
damit sie schön leuchten zur Ostergabe.*

Ein herzliches Dankeschön allen Geflügelzüchtern im Raum Wünschendorf für das Sammeln der Ostereier in diesem Jahr.

*Erzieher und Kinder der Kita „Regenbogen“
und der Kita „Bussi Bär“.*

Kirchennachrichten

Gottesdienste

Freitag, 01.04.2016

kein Gottesdienst

Samstag, 02.04.2016

kein Gottesdienst

Sonntag, 03.04.2016 – Quasimodogeniti

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst mit Kirchenchor
St. Veit, Kindergottesdienst

Mittwoch, 06.04.2016

19:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst

Freitag, 08.04.2016

18:00 Uhr Kirche Großfalka | Gemeindeversammlung

19:30 Uhr St. Nicolai Mosen | Gemeindeversammlung

Samstag, 09.04.2016

14:00 Uhr St. Peter + Paul | Gemeindeversammlung

Sonntag, 10.04.2016 – Misericordias Domini

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

14:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gemeindeversammlung

15:30 Uhr Erlöserkirche Niebra | Gemeindeversamml.

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

18:00 Uhr St. Marien Endschütz | Gemeindeversamml.

Mittwoch, 13.04.2016

18:00 Uhr Großfalka | Gottesdienst

19:00 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst

Freitag, 15.04.2016

19:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

Samstag, 16.04.2016

18:00 Uhr St. Peter + Paul | Gottesdienst

Sonntag, 17.04.2016 – Jubilate

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

13:30 Uhr Fialkirche Untitz | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Mittwoch, 20.04.2016

19:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst

Freitag, 22.04.2016

19:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Konfirmandenprüfung

Samstag, 23.04.2016

17:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gottesdienst

18:00 Uhr Erlöserkirche Niebra | Gottesdienst

Sonntag, 24.04.2016 – Cantate

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

15:30 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Mittwoch, 27.04.2016

18:00 Uhr Großdraxdorf | Gottesdienst

Freitag, 29.04.2016

19:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

Samstag, 30.04.2016

18:00 Uhr St. Peter + Paul | Gottesdienst

Es grüßt Sie Ihr Pfarrer Schulze